333

Bundesgesetzblatt

Teil I	G 5702
	G 01 02

2004	Ausgegeben zu Bonn am 11. März 2004	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
8. 3.2004	Erstes Gesetz zur Änderung des MAD-Gesetzes (1. MADGÄndG)	334
3. 3.2004	Erste Verordnung zur Änderung der Grundlegende Anforderungen- und Schnittstellen-Verordnung FNA: 9022-11-1	336
4. 3.2004	Elfte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung FNA: 2125-5-7-1, 2125-5-7-1	338
8. 3.2004	Verordnung zur Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung	340
9.12.2003	Anordnung über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Disziplinarrechts im Bereich der Unfallkasse des Bundes	382
	Hinweis auf andere Verkündungsblätter	
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 5	383
	Verkündungen im Bundesanzeiger	384
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	385

Erstes Gesetz zur Änderung des MAD-Gesetzes (1. MADGÄndG)

Vom 8. März 2004

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

MAD-Gesetz

Das MAD-Gesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBI. I S. 2954, 2977), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBI. I S. 361, 3142), wird wie folgt geändert:

1. Es werden

- a) in § 1 Abs. 1, 2 Nr. 1 und letzter Halbsatz und Abs. 3 Nr. 1 und 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 3 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 8 jeweils die Wörter "des Bundesministers" durch die Wörter "des Bundesministeriums".
- b) in § 1 Abs. 2 Nr. 2 die Wörter "dem Bundesminister" durch die Wörter "dem Bundesministerium" und
- c) in § 4 Abs. 1 Satz 3 und § 9 die Wörter "der Bundesminister" durch die Wörter "das Bundesministerium"

ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben darf er zur Feststellung, ob eine Person dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung angehört oder in ihm tätig ist, den Familiennamen, den Vornamen, frühere Namen, das Geburtsdatum, den Dienstgrad, die Dienststellennummer und das Dienstzeitende des Betroffenen aus dem Personalführungs- und Informationssystem der Bundeswehr abrufen. Die Verantwortung für den einzelnen Abruf trägt der Militärische Abschirmdienst. Das Bundesministerium der Verteidigung überprüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Es regelt in einer Dienstvorschrift

- den Kreis der zum Abruf berechtigten Angehörigen des Militärischen Abschirmdienstes,
- 2. das bei einem Abruf zu beachtende Verfahren,
- die bei einem Abruf einzeln oder kumulativ einzugebenden Daten einschließlich der Suche mit unvollständigen Angaben,
- die Begrenzung der auf Grund eines Abrufs zu übermittelnden Personendatensätze auf das für eine Identifizierung notwendige Maß,

- die Löschung der auf einen Abruf übermittelten, aber nicht mehr benötigten Daten und
- die Protokollierung aller Abrufe und die Kontrolle durch die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist vor Erlass und vor Änderung der Dienstvorschrift anzuhören."

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe "Absatz 2" die Angabe "Satz 1" eingefügt.
- 3. § 13 wird wie folgt geändert:

Nach der Nummer 3 werden das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe "§ 2" die Angabe "und § 14" eingefügt.

4. Nach § 13 wird folgender § 14 angefügt:

"§ 14

Besondere Auslandsverwendungen

- (1) Der Militärische Abschirmdienst sammelt während besonderer Auslandsverwendungen der Bundeswehr im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Soldatengesetzes oder bei humanitären Maßnahmen auf Anordnung des Bundesministers der Verteidigung Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen, die zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Truppe oder zum Schutz der Angehörigen, der Dienststellen und Einrichtungen des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung erforderlich sind, im Inland sowie im Ausland nur in Liegenschaften, in denen sich Dienststellen und Einrichtungen der Truppe befinden, und wertet sie aus. Zu diesem Zweck dürfen auch öffentliche Stellen im Einsatzland um Auskünfte ersucht werden. § 1 Abs. 2 des BND-Gesetzes bleibt unberührt.
- (2) Darüber hinaus wertet der Militärische Abschirmdienst während besonderer Auslandsverwendungen der Bundeswehr nach Absatz 1 entsprechend § 1 Abs. 2 Informationen auch aus über Personen oder Personengruppen, die nicht zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung gehören oder in ihm tätig sind, wenn sich deren Bestrebungen oder Tätigkeiten gegen die eingesetzten Personen, Dienststellen oder Einrichtungen richten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Ist die Sammlung von Informationen nach Satz 1 erforderlich, ersucht der Militärische Abschirmdienst den Bundesnachrichtendienst um entsprechende Maßnahmen

- (3) Der Militärische Abschirmdienst wirkt während besonderer Auslandsverwendungen der Bundeswehr nach Absatz 1 auch im Ausland in den Liegenschaften nach Absatz 1 mit an Überprüfungen von Personen und an technischen Sicherheitsmaßnahmen entsprechend § 1 Abs. 3. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Ist es zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlich, Informationen einschließlich personenbezogener Daten im Inland oder über deutsche Staatsangehörige zu erheben, richten sich die Erhebung, weitere Verarbeitung und Nutzung der Informationen nach den §§ 4 bis 8 und 10 bis 12. Im Ausland sind besondere Formen der Datenerhebung nach § 5 außerhalb der Liegenschaften nach Absatz 1 in keinem Fall zulässig. Die Erhebung der Informationen im Inland darf nur im Benehmen mit den zuständigen Verfassungsschutzbehörden erfolgen und wenn anderenfalls die weitere Erforschung des Sachverhalts gefährdet oder nur mit übermäßigem Aufwand möglich wäre. Das Benehmen kann für eine Reihe gleich gelagerter Fälle hergestellt werden.
- (5) Die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 und die Befugnisse sind zeitlich und räumlich auch durch die Auslandsverwendung der Bundeswehr begrenzt.
- (6) Die Unterrichtung nach § 10 Abs. 1 erstreckt sich auf alle Informationen, die für die Aufgaben des Militärischen Abschirmdienstes nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlich sind. Zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 arbeiten der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse zusammen. Der Militärische Abschirmdienst und der Bundes-

- nachrichtendienst unterrichten einander über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes bei besonderen Auslandsverwendungen der Bundeswehr oder bei humanitären Maßnahmen sind für jeden Einsatz in einer Vereinbarung zwischen dem Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst zu regeln, die der Zustimmung des Chefs des Bundeskanzleramtes und des Bundesministers der Verteidigung bedarf und über die das Parlamentarische Kontrollgremium zu unterrichten ist.
- (7) Die Bundesregierung unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium vor Beginn des Einsatzes des Militärischen Abschirmdienstes im Ausland."

Artikel 2

Bekanntmachung der Neufassung

Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut des MAD-Gesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

- Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- 2. Artikel 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBI. I S. 361) findet insoweit keine Anwendung.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 8. März 2004

Der Bundespräsident Johannes Rau

Der Bundeskanzler Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Verteidigung Peter Struck

Erste Verordnung zur Änderung der Grundlegende Anforderungen- und Schnittstellen-Verordnung

Vom 3. März 2004

Auf Grund des § 3 Abs. 3 und des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 31. Januar 2001 (BGBI. I S. 170) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

§ 1

Die Anlagen der Grundlegende Anforderungen- und Schnittstellen-Verordnung vom 8. Januar 2002 (BGBI. I S. 398) erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. März 2004

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Wolfgang Clement

Anhang

Anlage 1

Lfd. Nr.	Entscheidung der Kommission	Fundstelle
1	Entscheidung der Kommission vom 22. September 2000 über die Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e) der Richtlinie 1999/5/EG auf Funkanlagen, die der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschifffahrtsfunk unterliegen (2000/637/EG)	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Oktober 2000, Nr. L 269 S. 50
2	Entscheidung der Kommission vom 22. September 2000 über die Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e) der Richtlinie 1999/5/EG auf Seefunkanlagen, die für die Ausrüstung von nicht dem SOLAS-Übereinkommen unterliegenden Seeschiffen zwecks Teilnahme am weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem bestimmt sind und nicht unter die Richtlinie 96/98/EG des Rates über Schiffsausrüstung fallen (2000/638/EG)	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Oktober 2000, Nr. L 269 S. 52
3	Entscheidung der Kommission vom 21. Februar 2001 über die Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e) der Richtlinie 1999/5/EG auf Lawinenverschüttetensuchgeräte (2001/148/EG)	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Februar 2001, Nr. L 55 S. 65
4	Entscheidung der Kommission vom 25. März 2003 über die Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e) der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates auf Funkanlagen des automatischen Schiffsidentifizierungssystems (AIS), die auf nicht dem SOLAS-Abkommen unterliegenden Schiffen installiert sind (2003/213/EG)	Amtsblatt der Europäischen Union vom 28. März 2003, Nr. L 81 S. 46

Anlage 2

.fd. Vr.	Entscheidung der Kommission	Fundstelle
1	Entscheidung der Kommission vom 6. April 2000 über die Festlegung einer vorläufigen Einstufung von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen sowie der entsprechenden Kennungen (2000/299/EG)	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 19. April 2000, Nr. L 97 S. 13

Elfte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung*)

Vom 4. März 2004

Auf Grund des § 3 Abs. 2 sowie des § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3 und des § 16 Abs. 2 Satz 1, diese jeweils in Verbindung mit § 53 Abs. 1, des § 21 Abs. 1 Nr. 1 und des § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBI. I S. 985), von denen § 3 Abs. 2, § 13 Abs. 3, § 16 Abs. 2, § 21 Abs. 1 und § 24 Abs. 2 durch Artikel 40 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBI. I S. 2785) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Weinverordnung

Die Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBI. I S. 1583), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. September 2003 (BGBI. I S. 1950), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 Buchstabe b wird nach dem Wort "Rhein" der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
 - "6. Stargarder Land."
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - "4. Landwein Main,".
 - b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
 - "8. Mecklenburger Landwein,".
 - Die bisherigen Nummern 8 bis 19 werden die Nummern 9 bis 20.
- 3. § 22 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- In § 42 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe "Buchstabe a" durch die Angabe "Nummer 1" ersetzt.
- *) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien für Erzeugnisse des Weinsektors:
 - Richtlinie 2002/97/EG der Kommission vom 16. Dezember 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln (2,4-D, Triasulfuron und Thifensulfuron-methyl) auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABI. EG Nr. L 343 S. 23) und
 - Richtlinie 2003/60/EG der Kommission vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von bestimmten Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABI. EU Nr. L 155 S. 15).

- 5. In der Anlage 7 wird in Buchstabe e die Angabe "0,50" durch die Angabe "1,00" ersetzt.
- 6. Die Anlage 7a wird wie folgt geändert:
 - Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
 - "1a. 2,4-D (Summe von 2,4-D und seiner Ester, ausgedrückt als 2,4-D)".
 - Die bisherigen Nummern 1a und 1b werden die Nummern 1b und 1c.
 - Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
 - ,2a. Acibenzolar-S-methyl".
 - Nach Nummer 23 wird folgende Nummer 23a eingefügt:
 - "23a. Chlorfenapyr***)".
 - e) Die bisherige Nummer 23a wird die Nummer 23b.
 - f) Nach Nummer 30a wird folgende Nummer 30b eingefügt:
 - "30b. Cinidon-ethyl".
 - g) Die bisherige Nummer 30b wird die Nummer 30c.
 - h) Nach der neuen Nummer 30c wird folgende Nummer 30d eingefügt:
 - "30d. Cyclanilid".
 - Nach Nummer 31 wird folgende Nummer 31a eingefügt:
 - "31a. Cyhalofop-butyl".
 - j) Nach Nummer 47a wird folgende Nummer 47b eingefügt:
 - "47b. Diquat".
 - Nach Nummer 52 werden folgende Nummern 52a und 52b eingefügt:
 - "52a. Ethofumesat
 - 52b. Famoxadon".
 - Nach Nummer 55 wird folgende Nummer 55a eingefügt:
 - "55a. Fenhexamid".
 - m) Die Nummer 57 wird wie folgt gefasst:
 - "57. Fentin-acetat, Fentin-chlorid (insgesamt berechnet als Fentin)*** ".
 - Nach Nummer 58 wird folgende Nummer 58a eingefügt:
 - "58a. Florasulam".

^{***)} Der für diesen Wirkstoff geltende Höchstgehalt ist ab 1. Juli 2004 anwendbar.

- Die bisherigen Nummern 58a bis 58c werden die Nummern 58b bis 58d.
- Nach Nummer 64 werden folgende Nummern 64a und 64b eingefügt:
 - "64a. Iprovalicarb
 - 64b. Isoproturon".
- q) Die bisherige Nummer 64a wird die Nummer 64c.
- r) Nach Nummer 72 wird folgende Nummer 72a eingefügt:
 - "72a. Metalaxyl-M".
- s) Die bisherige Nummer 72a wird die Nummer 72b.
- t) Nach Nummer 86 wird folgende Nummer 86a eingefügt:
 - "86a. Picolinafen".
- u) Die bisherigen Nummern 86a und 86b werden die Nummern 86b und 86c.
- Nach der Nummer 90 wird folgende Nummer 90a eingefügt:
 - "90a. Prosulfuron".
- w) Die bisherige Nummer 90a wird die Nummer 90b.
- Nach der neuen Nummer 90b wird folgende Nummer 90c eingefügt:
 - "90c. Pyraflufen-ethyl".
- y) Die bisherige Nummer 90b wird die Nummer 90d.

- z) Nach Nummer 91e wird folgende Nummer 91f eingefügt:
 - "91f. Sulfosulfuron".
- za) Die bisherige Nummer 91f wird die Nummer 91g.
- zb) Nach Nummer 92a wird folgende Nummer 92b eingefügt:
 - "92b. Thifensulfuron-methyl".
- zc) Nach Nummer 93a wird folgende Nummer 93b eingefügt:
 - "93b. Triasulfuron".
- 7. In der Anlage 9 wird Abschnitt I Nr. 7 aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Zehnten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

Artikel 2 Abs. 2 der Zehnten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung vom 25. September 2003 (BGBI. I S. 1950) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 4. März 2004

Die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft Renate Künast

Verordnung zur Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung

Vom 8. März 2004

Auf Grund des § 99 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBI. I S. 4210, 2003 I S. 179), der zuletzt durch Artikel 82 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2304) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und dem Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung vom 17. Dezember 2002 (BGBI. I S. 4544) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "Anbieter" durch das Wort "Auftraggeber" ersetzt.
- 2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 2 wird nach dem Wort "Stelle" ein Komma eingefügt und das Wort "und" gestrichen.
 - bb) Der Punkt am Ende der Nummer 3 wird durch das Wort "und" ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
 - "4. Beamten, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit im Sinne des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes der zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtete Arbeitgeber."
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Hat der Steuerpflichtige die nach § 10a Abs. 1a Satz 2 des Einkommensteuergesetzes erforderliche Einverständniserklärung abgegeben. ist die zuständige Stelle verpflichtet, die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags und für die Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten zu erfassen und an die zentrale Stelle durch Datensatz nach Anlage 3 Abschnitt 2 zu übermitteln. Sind für ein Beitragsjahr mehrere zuständige Stellen zur Meldung der Daten nach § 10a Abs. 1a des Einkommensteuergesetzes verpflichtet, meldet jede zuständige Stelle die Daten für den Zeitraum, für den jeweils das Beschäftigungs-, Amts- oder Dienstverhältnis bestand. Ist das Kindergeld für den Zulageberechtigten nicht von der zuständigen Stelle festgesetzt worden, entfällt die Meldung der kinderbezogenen Daten. In den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes hat die zuständige Stelle zu bestätigen, dass das auf den Steuerpflichtigen anzuwendende Versorgungsrecht eine entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBI. I S. 322, 847, 2033), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBI. I S. 1798) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorsieht. Sie hat dies durch Datensatz nach Anlage 3 Abschnitt 2 an die zentrale Stelle zu übermitteln. Im Falle des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes hat die zuständige Stelle zu bestätigen, dass die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird. Sie hat dies durch Datensatz nach Anlage 3 Abschnitt 2 an die zentrale Stelle zu übermitteln. Die Datenbeschreibung der Mitteilungen nach den Sätzen 1, 5 und 7 ergibt sich aus der Anlage 4 Abschnitt 2.1 (Meldegrund BZ01)."

- 3. Nach § 10 Abs. 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
 - "(4a) Der Anbieter hat der zentralen Stelle durch Datensatz nach Anlage 7 Abschnitt 17 zu übermitteln, dass er den nach § 90 Abs. 3 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes an die zentrale Stelle abzuführenden Rückforderungsbetrag und den nach § 94 Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes an die zentrale Stelle abzuführenden Rückzahlungsbetrag sowie einen erhobenen Verspätungs- oder Säumniszuschlag gezahlt hat. Die Datenbeschreibung ergibt sich aus Anlage 8 Abschnitt 1.8 (Meldegrund AZRR)."
- 4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
 - "Der Anbieter des bisherigen Vertrags kann die Mitteilung nach Satz 1 über die zentrale Stelle dem Anbieter des neuen Vertrags durch Datensatz übermitteln. Die zentrale Stelle leitet die Mitteilung ohne inhaltliche Prüfung an den Anbieter des neuen Vertrags. Der Anbieter des bisherigen Vertrags hat den Anbieter des neuen Vertrags über eine Abweisung eines Datensatzes (Meldegrund AZ01) nach § 12 Abs. 2 Satz 4 oder 5 unverzüglich zu unterrichten."
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 - "(1a) Wird das Altersvorsorgevermögen im laufenden Beitragsjahr vollständig auf einen neuen Anbieter übertragen, ist dieser Anbieter zur Ausstellung der Bescheinigung nach § 92 des Einkommensteuergesetzes für das gesamte Beitragsjahr verpflichtet."
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Ist vor einer Übertragung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe b des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes ein Altersvorsorge-Eigenheimbetrag an den Zulageberechtigten

ausgezahlt worden, hat der Anbieter nach § 1 Abs. 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes des bisherigen Vertrags dem Anbieter nach § 1 Abs. 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes des neuen Vertrags die Angaben nach § 92b Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes sowie die Höhe des Auszahlungsbetrages, der monatlichen Rückzahlungsraten, der bereits geleisteten Rückzahlungsbeträge und Daten über einen Zahlungsrückstand zu übermitteln. Der Anbieter des bisherigen Vertrags kann die Mitteilung nach Satz 1 über die zentrale Stelle dem Anbieter des neuen Vertrags durch Datensatz übermitteln. Die zentrale Stelle leitet die Mitteilung ohne inhaltliche Prüfung an den Anbieter des neuen Vertrags weiter. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Fälle des § 92a Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes."

- d) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe "Absatzes 2 Satz 2" durch die Angabe "Absatzes 2 Satz 4" ersetzt.
- e) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe "Absatzes 2 Satz 2" durch die Angabe "Absatzes 2 Satz 4" ersetzt.
- f) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe "Absätze 1 bis 4" durch die Angabe "Absätze 1 und 2 bis 4" ersetzt.
- 5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
 - "Das Ermittlungsergebnis kann auch durch Abweisung des Datensatzes (Meldegrund AZ01), der um eine in der Anlage 2 Abschnitt 6.2 besonders gekennzeichnete Fehlermeldung ergänzt wird, übermittelt werden. Ist der Datensatz (Meldegrund AZ01) auf Grund von unzureichenden oder fehlerhaften Angaben des Zulageberechtigten abgewiesen sowie um eine Fehlermeldung ergänzt worden und werden die Angaben innerhalb der Antragsfrist des § 89 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes von dem Zulageberechtigten an den Anbieter nicht nachgereicht, gilt auch diese Abweisung des Datensatzes als Übermittlung des Ermittlungsergebnisses."
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
 - "(2a) Die zentrale Stelle hat dem Anbieter die Auszahlung der Zulage nach § 90 Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes und § 15 durch Datensatz nach Anlage 7 Abschnitt 18 zu übermitteln. Die Datenbeschreibung ergibt sich aus Anlage 8 Abschnitt 2.8 (Meldegrund ZARA). Die zentrale Stelle kann eine Mahnung (§ 259 der Abgabenord-

- nung) durch Datensatz nach Anlage 7 Abschnitt 19 übermitteln. Die Datenbeschreibung ergibt sich aus Anlage 8 Abschnitt 2.9 (Meldegrund ZAMG)."
- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 - "Abweichend von Satz 1 kann die Mitteilung nach § 90 Abs. 4 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes über die Festsetzung der Zulage auch schriftlich erfolgen, wenn das bisherige Ermittlungsergebnis im Festsetzungsverfahren nicht geändert wird."
- d) In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort "Rückforderungsbetrag" durch das Wort "Rückzahlungsbetrag" ersetzt.
- 6. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort "Rückzahlungsbeträge" durch die Wörter "Forderungen der zentralen Stelle" ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird das Wort "Rückzahlungsbeträge" durch die Wörter "Forderungen der zentralen Stelle" ersetzt.
- 7. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Absendung" durch die Wörter "Aufgabe zur Post" ersetzt.
- 8. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 wird das Wort "und" gestrichen.
 - bb) Der Punkt am Ende der Nummer 7 wird durch ein Komma ersetzt, das Wort "und" und folgende Nummer 8 angefügt:
 - "8. Beiträge und Zulagen, die zur Hinterbliebenenabsicherung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes verwendet wurden."
 - b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "Die Aufzeichnungen nach den Absätzen 1 bis 3 und der Antrag auf Altersvorsorgezulage sind für die Dauer von zehn Jahren nach dem Ende des Beitragsjahres geordnet aufzubewahren."
- 9. Die Anlagen der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung werden durch die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlichen Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 8. März 2004

Anhang zu Artikel 1 Nr. 9

- 1. Anlage 1 Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Bezeichnung des simpleType ,ISO-3166Type' wird in ,ISO-3166MitStaatenlosType' geändert. Nach dem Länderkennzeichen ,CR' ist die Zeile

```
<enumeration value = "CS"/>
```

neu aufzunehmen. Nach dem Länderkennzeichen ,KG' ist die Zeile

```
<enumeration value = "KH"/>
```

neu aufzunehmen. Die Zeile mit dem Länderkennzeichen "YU" ist zu löschen. Nach dem Länderkennzeichen "ZW" ist die Zeile

```
<enumeration value = "ZZ"/> <!-- staatenlos -->
```

neu aufzunehmen.

b) Vor dem ,BundeslandType' wird folgender Typ neu aufgenommen:

```
<simpleType name = "ISO-3166Type">
    <restriction base="zusy:ISO-3166MitStaatenlosType">
    <pattern value = "([A-Z][A-Y])|([A-Y][A-Z])"/>
    </restriction>
</simpleType>
```

- c) Im ,ISO-4217Type' ist die ,<enumeration value = "RUR"/>' in ,<enumeration value = "RUB"/>' zu ändern.
- d) Der ,ZusyIDType' wird wie folgt angepasst:

```
<simpleType name = "ZusyIDType">
    <restriction base = "string">
        <maxLength value = "18"/>
        <minLength value = "1"/>
        <pattern value = "[0-9]{1,18}"/>
        </restriction>
</simpleType>
```

e) Der ,ABNrType' wird wie folgt neu gefasst:

```
<simpleType name = "ABNrType">
    <restriction base = "string">
        <length value = "10"/>
        <pattern value = "[0-9]{10}"/>
        </restriction>
</simpleType>
```

f) Der ,BetriebsnummerType' wird wie folgt neu gefasst:

g) Nach dem Abschluss des "MeldegrundType" ist der "MerkmalBeamtVgType" neu aufzunehmen. Der Typ lautet wie folgt:

h) Der ,MerkmalKuerzungType' wird wie folgt neu gefasst:

```
<simpleType name = "MerkmalKuerzungType">
    <restriction base = "string">
      <!-- keine Kuerzung -->
      <enumeration value = "00"/>
      <!-- Mindesteigenbetrag nicht erreicht -->
      <enumeration value = "01"/>
      <!-- Prozentsatz Verteilung geaendert -->
      <enumeration value = "02"/>
```

```
<!-- Aenderung der Einnahmen -->
      <enumeration value = "03"/>
      <!-- Aenderung der Kinderanzahl nach Bestaetigung der Familienkasse -->
      <enumeration value = "04"/>
      <!--Keine Auszahlung wegen Kapitalübertragung -->
      <enumeration value = "10"/>
      <!--Teilauszahlung wegen Kapitalübertragung -->
      <enumeration value = "11"/>
      <!--Keine Auszahlung wegen schaedlicher Verwendung -->
      <enumeration value = "20"/>
      <!--Teilauszahlung wegen schaedlicher Verwendung -->
      <enumeration value = "21"/>
      <!-- kein Anspruch auf Zulage -->
      <enumeration value = "99"/>
      <length value = "2"/>
   </restriction>
</simpleType>
```

i) Nach dem Abschluss des "MerkmalBerechtigungType" ist der "MerkmalTeilentnahmeType" neu aufzunehmen. Der Typ lautet wie folgt:

j) Der ,StaatType' wird wie folgt neu gefasst:

```
<simpleType name = "StaatType">
    <restriction base = "zusy:ISO-3166MitStaatenlosType">
    </restriction>
</simpleType>
```

k) Der ,VsNrType' wird wie folgt neu gefasst:

- 2. Anlage 1 Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der "VergabedatenGroup" wird folgender Typ neu aufgenommen:

b) Nach dem "AnlegerMitAnschriftType" wird folgender Typ neu aufgenommen:

c) Der "AnlegerOhneNrType" wird wie folgt neu gefasst:

d) Nach dem "AnlegerOhneNrType" werden folgende Typen neu aufgenommen:

3. Anlage 2 Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

In der zweiten Spalte der Tabelle sind die Zeilen der LVA Württemberg und der LVA Baden zu verbinden. Die bisherigen Bezeichnungen sind durch die Bezeichnung "LVA Baden-Württemberg" zu ersetzen.

- 4. Anlage 2 Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Zeile der Währungsangabe für den Staat "Jugoslawien" ist eine Leerzeile aufzunehmen. In den Spalten "Land", "Währung (bis 31. 12. 2001)" und "Schlüssel (bis 31. 12. 2001)" ist die Zeile mit den Einträgen für den Staat "Jugoslawien" mit der eingefügten Leerzeile zu verbinden. In der eingefügten Leerzeile sind die Spalten "Währung (ab 01. 01. 2002)" und "Schlüssel (ab 01. 01. 2002)" miteinander zu verbinden. In die zuletzt verbundenen Zellen ist folgender Text aufzunehmen:

bis 03. 02. 2003 - siehe auch ,Serbien und Montenegro'.

- b) Die zweite Zeile für die Währungsangabe der Russischen Föderation (Schüssel = RUR) ist zu entfernen.
- c) Nach dem Staat ,Senegal' sind die nachstehenden Zeilen aufzunehmen:

-	_	neuer	YUM
		jugoslawischer	
		Dinar	
Deutsche Mark	DEM	Euro	EUR
	- Deutsche Mark	Deutsche Mark DEM	jugoslawischer Dinar

- 5. Anlage 2 Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile des Staats ,Fidschi' ist in der Spalte ,Vollform' der bisherige Eintrag durch ,Republik Fidschi-Inseln' zu ersetzen.
 - b) Die Zeile mit folgendem Eintrag ist zu löschen:

Jugoslawien	Bundesrepublik Jugoslawien	YU

- c) In der Zeile des Staats ,Komoren' ist in der Spalte ,Vollform' der bisherige Eintrag durch ,Union der Komoren' zu ersetzen.
- d) Nach der Republik Senegal ist folgende Zeile neu aufzunehmen:

Serbien und Montenegro	Serbien und Montenegro	CS
------------------------	------------------------	----

6. Anlage 2 Abschnitt 6.2 wird wie folgt gefasst:

Fehler- nummer	Fehlertext	zu prüfende Datensätze	nach § 12 Abs. 2 Satz 4 besonders gekennzeich- nete Fehler- meldung
Datens	ätze/Datenbausteine		
0001	Liegt eine mittelbare Berechtigung (BERECH gleich false) vor, muss der Datenbaustein Ehe- gatte vorhanden sein.	AZ01	
0003	Liegt eine mittelbare Berechtigung (BERECH gleich false) vor, darf der Datenbaustein Einkommen nicht vorhanden sein.	AZ01	
0004	Erstellungsdatum (DT-ERST) ist kleiner "20050101".	AZ06, AZ07, FZ03	
0007	Konto ist für den angegebenen Zeitraum nicht gültig.	ZF02	
8000	Keine Steuernummer im Bestand enthalten.	ZF01, ZF02	
0009	Stornosatz nicht verarbeitungsfähig, da kein zu stornierender Datensatz vorhanden.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
0010	Stornierung nicht zulässig, da Festsetzungs- bescheid erteilt.	AZ01	
0011	Stornierung nicht möglich, ZUNR bzw. Konto nicht im Bestand enthalten.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02	
0013	Datenbaustein FEHLER darf nicht vorhanden sein, wenn das Erstellungsdatum alt (ERST-ALT) nicht vorhanden ist.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
0014	Datensatz kann nicht verarbeitet werden, da das Konto stillgelegt ist.	AZ01-07, BZ01	
0015	Datensatz kann nicht verarbeitet werden, da Konto nicht vorhanden bzw. Anleger nicht im Bestand. Identifizierung über ZUNR, VNAME und GEBDT nicht möglich.	AZ02-07, BZ01, FZ01, FZ03	
0016	Datensatz kann nicht verarbeitet werden, da Vertrag schädlich verwendet wurde.	ZA01-07	
0017	Eine Zulage wird für diesen Vertrag nicht gewährt, da der Vertrag durch eine Kapitalübertragung auf einen anderen Vertrag vollständig aufgelöst wurde.	AZ01	Х
0018	Datensatz kann programmtechnisch nicht ver- arbeitet werden, da undefinierbare Inhalte vorhan- den sind.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	

Für das angeforderte Veranlagungsjahr liegt keine aktuelle Steuererklärung vor ("Kennbuchstabe Überwachung").	ZF02	
Für das angeforderte Veranlagungsjahr liegt noch keine aktuelle Veranlagung vor.	ZF02	
Eine Kapitalübertragung nach dem Tod des Anlegers auf einen Vertrag des Ehegatten können zurzeit vom System nicht bearbeitet werden.	AZ04, AZ05	
Die Rücksendung eines Datensatzes an den Absender ohne Fehlernummer ist unzulässig.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
Datensatz kann nicht verarbeitet werden, da das Konto stillgelegt bzw. nicht vorhanden ist.	ZA01-07	
Eine Zulage wird für diesen Vertrag nicht gewährt, da der Vertrag schädlich verwendet wurde.	AZ01	Х
Da die Meldung zur schädlichen Verwendung bereits erfolgte und der Vertrag infolgedessen vollständig aufgelöst wurde, ist der Datensatz unzulässig.	AZ02-07, FZ03	
Die Stornierung des Datensatzes ist bis zum Abschluss der hier angemeldeten Kapitalüber- tragung nicht möglich.	AZ01	
Unter der angegebenen Zulagenummer kann kein Anleger im Bestand der ZfA identifiziert werden.	FZ02, KZ01, KZ02	
Der Datensatz ist unzulässig, da die Daten des Anlegers identisch mit den Daten des Ehegatten sind.	AZ01	
Eine Stornierung dieses Datensatzes kann nicht durchgeführt werden, da zwischenzeitlich eine weitere schädliche Verwendung oder eine Kapital- übertragung verarbeitet wurde.	AZ02, AZ03	
Datensatz wird zurzeit noch nicht vom System bearbeitet.	AZ06, AZ07	
Eine Stornierung dieses Datensatzes kann nicht durchgeführt werden, da der zurückgeforderte Betrag bereits gezahlt wurde.	AZ02	
Für einen mittelbar Berechtigten (BERECH gleich false) besteht kein Zulageanspruch für Verträge einer betrieblichen Altersversorgung (3. Stelle der Anbieternummer = 0 und 4. Stelle der Anbieternummer = 5, 6 oder 7).	AZ01	Х
TER, ANBIETER-NEU – Anbieternummer	1	
Es muss eine gültige Anbieternummer des absendenden Anbieters enthalten sein.	AZ01-07	
I, ZERTIFI-NEU, ZERTIFI-BIS – Zertifizierungsnu	ımmer	
Mit Ausnahme von Organisationen der betrieblichen Altersversorgung (3. Stelle der Anbieternummer = 0 und 4. Stelle der Anbieternummer = 5, 6 oder 7, wenn vorhanden) und Direktversicherungen (Pseudozertifizierungsnummer "000001") ist eine gültige Zertifizierungsnummer vorzugeben. Die Zertifizierungsnummer muss dann in der Zertifizierungsnummerndatei der BaFin vorhanden sein.	AZ01-07, FZ01, FZ03	
	aktuelle Steuererklärung vor ("Kennbuchstabe Überwachung"). Für das angeforderte Veranlagungsjahr liegt noch keine aktuelle Veranlagung vor. Eine Kapitalübertragung nach dem Tod des Anlegers auf einen Vertrag des Ehegatten können zurzeit vom System nicht bearbeitet werden. Die Rücksendung eines Datensatzes an den Absender ohne Fehlernummer ist unzulässig. Datensatz kann nicht verarbeitet werden, da das Konto stillgelegt bzw. nicht vorhanden ist. Eine Zulage wird für diesen Vertrag nicht gewährt, da der Vertrag schädlich verwendet wurde. Da die Meldung zur schädlichen Verwendung bereits erfolgte und der Vertrag infolgedessen vollständig aufgelöst wurde, ist der Datensatz unzulässig. Die Stornierung des Datensatzes ist bis zum Abschluss der hier angemeldeten Kapitalübertragung nicht möglich. Unter der angegebenen Zulagenummer kann kein Anleger im Bestand der ZfA identifiziert werden. Der Datensatz ist unzulässig, da die Daten des Anlegers identisch mit den Daten des Ehegatten sind. Eine Stornierung dieses Datensatzes kann nicht durchgeführt werden, da zwischenzeitlich eine weitere schädliche Verwendung oder eine Kapitalübertragung verarbeitet wurde. Datensatz wird zurzeit noch nicht vom System bearbeitet. Eine Stornierung dieses Datensatzes kann nicht durchgeführt werden, da der zurückgeforderte Betrag bereits gezahlt wurde. Päten stornierung dieses Datensatzes kann nicht durchgeführt werden, da der zurückgeforderte Betrag bereits gezahlt wurde. Für einen mittelbar Berechtigten (BERECH gleich false) besteht kein Zulageanspruch für Verträge einer betrieblichen Altersversorgung (3. Stelle der Anbieternummer = 0 und 4. Stelle der Anbieternummer Es muss eine gültige Anbieternummer des absendenden Anbieters enthalten sein. 1, ZERTIFI-NEU, ZERTIFI-BIS – Zertifizierungsnummer – 5, 6 oder 7, wenn vorhanden) und Direktversicherungen (Pseudozertifizierungsnummer wuss dann in der Zertifizierungsnummer nuss dann in der Zertifizierungsnummer muss dann in der Zertifizierungsnummer muss dann in der Zertifizierun	aktuelle Steuererklärung vor ("Kennbuchstäbe Überwachung"). Für das angeforderte Veranlagungsjahr liegt noch keine aktuelle Veranlagung vor. Eine Kapitalübertragung nach dem Tod des Anlegers auf einen Vertrag des Ehegatten können zurzeit vom System nicht bearbeitet werden. Die Rücksendung eines Datensatzes an den Absender ohne Fehlernummer ist unzulässig. Die Rücksendung eines Datensatzes an den Absender ohne Fehlernummer ist unzulässig. Die Rücksendung eines Datensatzes an den Absender ohne Fehlernummer ist unzulässig. Die Rücksendung eines Datensatzes an den Absender ohne Fehlernummer ist unzulässig. Die Rücksendung eines Datensatzes an den Absender ohne Fehlernummer ist unzulässig. Datensatz kann nicht verarbeitet werden, da das Konto stillgelegt bzw. nicht vorhanden ist. Eine Zulage wird für diesen Vertrag nicht gewährt, da der Vertrag schädliche verwendet wurde. Da die Meldung zur schädlichen Verwendung bereits erfolgte und der Vertrag nifolgedessen vollständig aufgelöst wurde, ist der Datensatz unzulässig. Die Stornierung des Datensatzes ist bis zum Abschluss der hier angemeldeten Kapitalübertragung nicht möglich. Unter der angegebenen Zulagenummer kann kein Anleger im Bestand der Zff identifiziert werden. Der Datensatz ist unzulässig, da die Daten des Anlegers identisch mit den Daten des Ehegatten sind. Eine Stornierung dieses Datensatzes kann nicht durchgeführt werden, da zwischenzeitlich eine weitere schädliche Verwendung oder eine Kapitalübertragung verarbeitet wurde. Datensatz wird zurzeit noch nicht vom System bearbeitet. Eine Stornierung dieses Datensatzes kann nicht durchgeführt werden, da der zurückgeforderte Betrag bereits gezahlt wurde. Datensatz wird zurzeit noch nicht vom System bearbeiternummer = 0 und 4. Stelle der Anbieternummer = 5, 6 oder 7. TER, ANBIETER-NEU - Anbieternummer = 5. 6 oder 7, wenn vorhanden) und Direktversicherungen (Pseudozertifizierungsnummer worzugeben. Die Zertifizierungsnummer vorzugeben. Die Zertifizierungsnummer uns dann in der Zertifizierungsnu

	<u></u>	
0202	Die Zertifizierungsnummer ist nicht für den Anbieter registriert.	AZ01–07, FZ01, FZ03
FANR -	zuständiges Finanzamt	
0301	Es muss eine gültige Finanzamtsnummer enthalten sein.	FZ01-03, ZF01-03
STNR -	- Steuernummer	
0401	Wenn FINANZAMT belegt ist, muss die Steuer- nummer (STNR) versorgt sein.	AZ01
FINAN	ZAMT – Finanzamt	
0501	Wenn die Steuernummer (STNR) belegt ist, muss auch FINANZAMT versorgt sein.	AZ01
ZUNR,	ZUNR-ALT, ZUNR-G – Zulagenummer	
0601	Prüfziffernprüfung	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02
0602	Im Datenbaustein EHEGATTE: Liegt eine mittel- bare Berechtigung (BERECH gleich false) vor, muss die Versicherungsnummer bzw. Zulagenum- mer des unmittelbar Zulageberechtigten immer vorhanden sein.	AZ01
0603	Die Zulagenummer (ZUNR) muss vorhanden sein, wenn Baustein VERGABEDATEN leer ist.	AZ01
0604	Eine Verarbeitung des Datensatzes unter dieser Zulagenummer (ZUNR) ist nicht möglich. Der Anleger hat eine neue Zulagenummer erhalten.	AZ01 AZ02, AZ03, AZ04, AZ05, FZ01, BZ01
REFNE	- R – Referenznummer für den Anbieter im Berechr	nungsquartal
0701	JJ im Berechnungsquartal muss größer oder gleich dem Jahr im Antragsdatum (JJ im ANTRAG-DT (Element GRUNDDATEN)) sein.	ZA02, ZA03, ZA06, ZA07
BBNR -	- Betriebsnummer der Zahlstelle	
0801	Es muss eine gültige Betriebsnummer einer zuständigen Stelle enthalten sein.	BZ01, BZ02, ZB01, KZ01, KZ02, ZK01, ZK02
LFD-B	ER-NREF - Laufende Referenz der Berechnung	
0901	Es muss die laufende Referenz der Berechnung enthalten sein, auf der die Auszahlung basiert.	ZA02, ZA03
VTNR-	- Vertragsnummer	
0A01	Die Vertragsnummer muss im Bestand der ZfA enthalten sein.	AZ02-07, FZ03
VTNR-	NEU – Vertragsnummer des neuen Anbieters	
0B01	Stornierung nicht zulässig, da Vertragsnummer- Neu nicht im Bestand der ZfA enthalten ist.	AZ04, AZ05
ZUSY-I	D – Identifikationsnummer ZfA	
0C01	Die Identifikationsnummer (ZUSY-ID) ist nicht zutreffend bzw. nicht bekannt.	FZ02, KZ01, KZ02
NNAM	E, NNAME-G – Familienname	
1001	Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinander folgen.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01

1002	Mindestens 3 gleiche aufeinander folgende	AZ01–07, BZ01,	
1002	Buchstaben am Beginn des Familiennamens sind unzulässig.	BZ02, FZ01–03, KZ01, KZ02, ZA01–07, ZB01, ZF01–03, ZK01	
1003	Vor und nach Bindestrichen sind keine Leer- zeichen erlaubt.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
1004	Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Bindestriche, Apostrophe oder ein Punkt.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
1006	Der Familienname enthält mehr als 2 Ziffern oder 2 Ziffern, die nicht unmittelbar hintereinander stehen.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
1007	Ein Punkt ist nur nach einer Ziffer am Ende des Familiennamens zugelassen.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
1008	Vor einer Zahl muss ein Leerzeichen stehen (z.B. Maier 3).	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
1009	Auf der ersten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe ungleich "ß" zugelassen.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
1010	Auf der letzten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer oder ein Punkt zuge- lassen.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
1014	Auf der ersten Stelle des Familiennamens ist nur ein Großbuchstabe zugelassen.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
1015	Nach einem Bindestrich ist nur ein Großbuchstabe zugelassen.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	

VNAMI	E, VNAME-G – Vorname		
1101	Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinander folgen.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
1102	Mindestens 3 gleiche aufeinander folgende Buchstaben am Beginn des Vornamens sind unzulässig.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
1103	Vor und nach Bindestrichen sind keine Leer- zeichen erlaubt.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
1105	Zulässig sind Buchstaben, Bindestriche oder Leerzeichen.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
1109	Auf der ersten Stelle des Vornamens ist nur ein Buchstabe ungleich "ß" zugelassen.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
1111	Auf der letzten Stelle ist nur ein Buchstabe zugelassen.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
1116	Der Vorname muss aus mindestens 2 aufeinander folgenden Buchstaben bestehen.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
1120	Keine Identität mit den unter der angegebenen ZUNR im Bestand der ZfA vorhandenen Daten.	AZ01-07, BZ01, FZ01, FZ03	
GNAM	E, GNAME-G – Geburtsname		
1201	Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinander folgen.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
1202	Mindestens 3 gleiche aufeinander folgende Buchstaben am Beginn des Geburtsnamens sind unzulässig.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
1203	Vor und nach Bindestrichen sind keine Leer- zeichen erlaubt.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	

1204	Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Bindestriche, Apostrophe oder ein Punkt.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01		
1206	Der Geburtsname enthält mehr als 2 Ziffern oder 2 Ziffern, die nicht unmittelbar hintereinander stehen.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01		
1207	Ein Punkt ist nur nach einer Ziffer am Ende des Geburtsnamens zugelassen.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01		
1208	Vor einer Zahl muss ein Leerzeichen stehen (z.B. Maier 3).	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01		
1209	Auf der ersten Stelle des Geburtsnamens ist nur ein Buchstabe ungleich "B" zugelassen.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01		
1210	Auf der letzten Stelle des Geburtsnamens sind nur ein Buchstabe, eine Ziffer oder ein Punkt zuge- lassen.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01		
1212	Der Geburtsname (GNAME-G) im Datenbaustein Ehegatte des unmittelbar Zulageberechtigten muss vorhanden sein, sofern der erste Buchstabe des Namens (NNAME) vom Buchstaben in der VSNR/ZUNR (ZUNR) abweicht.	AZ01		
1214	Auf der ersten Stelle des Geburtsnamens ist nur ein Großbuchstabe zugelassen.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01		
1215	Nach einem Bindestrich ist nur ein Großbuchstabe zugelassen.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01		
NNAM	NNAME-KIZA – Familienname des Kindergeldberechtigten			
1301	Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinander folgen.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01		
1302	Mindestens 3 gleiche aufeinander folgende Buchstaben am Beginn des Familiennamens sind unzulässig.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01		
1303	Vor und nach Bindestrichen sind keine Leer- zeichen erlaubt.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01		
1304	Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Bindestriche, Apostrophe oder ein Punkt.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01		

1306	Der Familienname enthält mehr als 2 Ziffern oder 2 Ziffern, die nicht unmittelbar hintereinander stehen.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01
1307	Ein Punkt ist nur nach einer Ziffer am Ende des Familiennamens zugelassen.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01
1308	Vor einer Zahl muss ein Leerzeichen stehen (z. B. Maier 3).	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01
1309	Auf der ersten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe ungleich "ß" zugelassen.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01
1310	Auf der letzten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer oder ein Punkt zuge- lassen.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01
1314	Auf der ersten Stelle des Familiennamens ist nur ein Großbuchstabe zugelassen.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01
1315	Nach einem Bindestrich ist nur ein Großbuchstabe zugelassen.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01
VNAMI	E-KIZA – Vorname des Kindergeldberechtigten	
1401	Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinander folgen.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01
1402	Mindestens 3 gleiche aufeinander folgende Buchstaben am Beginn des Vornamens sind unzulässig.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01
1403	Vor und nach Bindestrichen sind keine Leer- zeichen erlaubt.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01
1405	Zulässig sind Buchstaben, Bindestriche oder Leerzeichen.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01
1409	Auf der ersten Stelle des Vornamens ist nur ein Buchstabe ungleich "ß" zugelassen.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01
1411	Auf der letzten Stelle ist nur ein Buchstabe zugelassen.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01
TITEL,	TITEL-G - Titel	
1501	Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinander folgen.	AZ01, BZ02, FZ01, FZ03, KZ01, ZF01–03
1502	Mindestens 3 gleiche aufeinander folgende Buchstaben am Beginn des Titels sind unzulässig.	AZ01, BZ02, FZ01, FZ03, KZ01, ZF01–03
1503	Vor und nach Bindestrichen sind keine Leer- zeichen erlaubt.	AZ01, BZ02, FZ01, FZ03, KZ01, ZF01-03
1505	Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Klammern.	AZ01, BZ02, FZ01, FZ03, KZ01, ZF01-03
1509	Auf der ersten Stelle des Titels ist nur ein Buchstabe ungleich "B" zugelassen.	AZ01, BZ02, FZ01, FZ03, KZ01, ZF01-03
1510	Auf der letzten Stelle des Titels ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine rechte Klammer zugelassen.	AZ01, BZ02, FZ01, FZ03, KZ01, ZF01-03
1513	Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich.	AZ01, BZ02, FZ01, FZ03, KZ01, ZF01-03
		•

GNAME-KIZA – Geburtsname des Kindergeldberechtigten			
1601	Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinander folgen.	KZ01, KZ02, ZK01	
1602	Mindestens 3 gleiche aufeinander folgende Buchstaben am Beginn des Geburtsnamens sind unzulässig.	KZ01, KZ02, ZK01	
1603	Vor und nach Bindestrichen sind keine Leer- zeichen erlaubt.	KZ01, KZ02, ZK01	
1604	Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Bindestriche, Apostrophe oder ein Punkt.	KZ01, KZ02, ZK01	
1606	Der Geburtsname enthält mehr als 2 Ziffern oder 2 Ziffern, die nicht unmittelbar hintereinander stehen.	KZ01, KZ02, ZK01	
1607	Ein Punkt ist nur nach einer Ziffer am Ende des Geburtsnamens zugelassen.	KZ01, KZ02, ZK01	
1608	Vor einer Zahl muss ein Leerzeichen stehen (z. B. Maier 3).	KZ01, KZ02, ZK01	
1609	Auf der ersten Stelle des Geburtsnamens ist nur ein Buchstabe ungleich "ß" zugelassen.	KZ01, KZ02, ZK01	
1610	Auf der letzten Stelle des Geburtsnamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer oder ein Punkt zuge- lassen.	KZ01, KZ02, ZK01	
1614	Auf der ersten Stelle des Geburtsnamens ist nur ein Großbuchstabe zugelassen.	KZ01, KZ02, ZK01	
1615	Nach einem Bindestrich ist nur ein Großbuchstabe zugelassen.	KZ01, KZ02, ZK01	
NNAM	E-KN – Familienname		
1701	Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinander folgen.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1702	Mindestens 3 gleiche aufeinander folgende Buchstaben am Beginn des Familiennamens sind unzulässig.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1703	Vor und nach Bindestrichen sind keine Leer- zeichen erlaubt.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1704	Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Bindestriche, Apostrophe oder ein Punkt.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1706	Der Familienname enthält mehr als 2 Ziffern oder 2 Ziffern, die nicht unmittelbar hintereinander stehen.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1707	Ein Punkt ist nur nach einer Ziffer am Ende des Familiennamens zugelassen.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1708	Vor einer Zahl muss ein Leerzeichen stehen (z.B. Maier 3).	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
1709	Auf der ersten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe ungleich "ß" zugelassen.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01	

1710	Auf der letzten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer oder ein Punkt zuge- lassen.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01
1714	Auf der ersten Stelle des Familiennamens ist nur ein Großbuchstabe zugelassen.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01
1715	Nach einem Bindestrich ist nur ein Großbuchstabe zugelassen.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01
VNAMI	E-KN – Vorname	-
1801	Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinander folgen.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01
1802	Mindestens 3 gleiche aufeinander folgende Buchstaben am Beginn des Vornamens sind unzulässig.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01
1803	Vor und nach Bindestrichen sind keine Leer- zeichen erlaubt.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01
1805	Zulässig sind Buchstaben, Bindestriche oder Leerzeichen.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01
1809	Auf der ersten Stelle des Vornamens ist nur ein Buchstabe ungleich "ß" zugelassen.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01
1811	Auf der letzten Stelle ist nur ein Buchstabe zugelassen.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01
STR - S	Straße	
2001	Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinander folgen.	AZ01, AZ02, BZ02, FZ03, ZF01, ZF02, ZK01
2002	Mindestens 3 gleiche aufeinander folgende Buchstaben am Beginn der Straße sind unzuläs- sig, es sei denn, die Straße beginnt mit "III" und an der 4. Stelle folgt ein Punkt, der nicht letztes Zeichen der Straße ist.	AZ01, AZ02, BZ02, FZ03, ZF01, ZF02, ZK01
2003	Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Apostrophe oder Klammern.	AZ01, AZ02, BZ02, FZ03, ZF01, ZF02, ZK01
2004	Soweit eine Straße vorhanden ist, muss diese aus mindestens 2 Zeichen bestehen.	AZ01, AZ02, BZ02, FZ03, ZF01, ZF02, ZK01
2005	Auf der ersten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe oder eine Ziffer zugelassen.	AZ01, AZ02, BZ02, FZ03, ZF01, ZF02, ZK01
2006	Eine auf Stelle 1 beginnende Ziffernfolge muss von einem Buchstaben, einem Punkt, ein Leer- zeichen oder einem Bindestrich gefolgt sein. Bei Auslandsanschriften ist auch ein Komma als Folgezeichen zulässig.	AZ01, AZ02, BZ02, FZ03, ZF01, ZF02, ZK01

2007	Auf der letzten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Punkt oder eine rechte Klammer zugelassen.	AZ01, AZ02, BZ02, FZ03, ZF01, ZF02, ZK01	
2008	Vor einem Punkt muss ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen.	AZ01, AZ02, BZ02, FZ03, ZF01, ZF02, ZK01	
HAUS-	NR – Hausnummer		
2101	Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinander folgen.	AZ01, AZ02, BZ02, FZ03, ZF01, ZF02, ZK01	
2102	Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Kommata, Leerzeichen, Binde- oder Schrägstriche.	AZ01, AZ02, BZ02, FZ03, ZF01, ZF02, ZK01	
2103	Das erste und das letzte Zeichen muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein.	AZ01, AZ02, BZ02, FZ03, ZF01, ZF02, ZK01	
PLZ - F	Postleitzahl		
2201	Bei Anschriften sind die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern "01000" bis "99999" zulässig.	AZ01, AZ02, BZ02, FZ03, ZF01, ZF02, ZK01	
2202	Länderkennzeichen passt nicht zur Postleitzahl.	AZ01, BZ02	
ORT -	Wohnort		
2301	Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinander folgen.	AZ01, AZ02, BZ02, FZ03, ZF01, ZF02, ZK01	
2302	Mindestens 3 gleiche aufeinander folgende Buchstaben am Beginn der Ortsangabe sind unzulässig.	AZ01, AZ02, BZ02, FZ03, ZF01, ZF02, ZK01	
2303	Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Apostrophe oder Klammern.	AZ01, AZ02, BZ02, FZ03, ZF01, ZF02, ZK01	
2304	Auf der ersten Stelle der Ortsangabe ist nur ein Buchstabe zugelassen, außer es handelt sich um eine Auslandsanschrift (PLZ = 99999).	AZ01, AZ02, BZ02, FZ03, ZF01, ZF02, ZK01	
2305	Die Ortsangabe muss aus mindestens 2 Buchstaben bestehen.	AZ01, AZ02, BZ02, FZ03, ZF01, ZF02, ZK01	
2306	Auf der letzten Stelle der Ortsangabe ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine rechte Klammer zugelassen.	AZ01, AZ02, BZ02, FZ03, ZF01, ZF02, ZK01	
GORT, GORT-G – Geburtsort			
2401	Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinander folgen.	AZ01, BZ01, BZ02	

	_	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
2402	Mindestens 3 gleiche aufeinander folgende Buchstaben am Beginn des Ortsangabe sind unzulässig.	AZ01, BZ01, BZ02
2403	Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Apostrophe oder Klammern.	AZ01, BZ01, BZ02
2404	Auf der ersten Stelle der Ortsangabe ist nur ein Buchstabe zugelassen.	AZ01, BZ01, BZ02
2405	Die Ortsangabe muss aus mindestens 2 Buchstaben bestehen.	AZ01, BZ01, BZ02
2406	Auf der letzten Stelle der Ortsangabe ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine rechte Klammer zugelassen.	AZ01, BZ01, BZ02
2417	Der Geburtsort enthält einen unzulässigen Eintrag, wie 'unbekannt', 'fehlt' oder 'ohne'.	AZ01, BZ01, BZ02
2420	Keine Identität mit den unter der angegebenen ZUNR im Bestand der ZfA vorhandenen Daten.	AZ01, BZ01, BZ02
UNIPO	ST-Prüfungen zur Anschrift allgemein	
2501	Anschrift postalisch nicht korrekt.	AZ01, BZ02
2502	Inlandsanschrift als Auslandsanschrift gemeldet.	AZ01, BZ02
2503	Postleitzahl/Wohnort nicht eindeutig zuzuordnen.	AZ01, BZ02
2504	Straße nicht eindeutig zuzuordnen.	AZ01, BZ02
2505	Postleitzahl/Wohnort nicht identifizierbar.	AZ01, BZ02
2506	Straße nicht identifizierbar.	AZ01, BZ02
2507	Straße nicht gefunden, Hausnummer nicht zu- zuordnen.	AZ01, BZ02
2508	Postleitzahl nicht zu ermitteln, da Straßenname mehrfach vorhanden.	AZ01, BZ02
GESCH	IL, GESCHL-G – GESCHLECHT	
2601	Die Angabe des Geschlechts des Ehegatten ist ab dem Beitragsjahr 2003 zwingend erforderlich.	AZ01
2602	Das Geschlecht des Zulageberechtigten (GESCHL) darf nicht mit Geschlecht des Ehegatten (GESCHL-G) identisch sein.	AZ01
2603	Es fehlt die Angabe des Geschlechtsmerkmals.	BZ02
LDKZ-	- Länderkennzeichen	
2701	Es fehlt die Angabe des Länderkennzeichens.	BZ01
GEBD1	, GEBDT-G – Geburtsdatum	
3001	Das Geburtsdatum muss logisch sein. Anmerkung: Bei Personen ohne bestimmbares Geburtsdatum sind auch die Tagesangaben "00" und Monatsangaben mit "00" zulässig. Tagesangaben größer "31" und Monatsangaben größer "12" sind nicht zulässig.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01
3002	Unzulässig sind Geburtsdaten, die nach Vollendung des 70. Lebensjahres liegen (Geburtsdatum kleiner Antragsdatum (wenn nicht vorhanden Erstellungsdatum) minus 70 Kalenderjahre).	AZ01, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01

3003	Das Geburtsdatum muss gleich dem Geburtsdatum in der ZUNR (Stellen 3 – 8 ZUNR (Element ANLEGERDATEN oder Element EHEGATTE)) sein. Anmerkung: Für den Vergleich der Daten wird in den Fällen, in denen die Seriennummern der Zulagenummer "49" bzw. "99" überschritten werden, die Addition der Zahl 32 oder 64 (bei Personen, die ein unbestimmbares Geburtsdatum (Tagesangabe "00") oder am Ersten eines Monats geboren sind, auch die Zahl 96) auf die Tagesangabe der Zulagenummer berücksichtigt. Für den Jahresvergleich mit dem Geburtsdatum ist das Jahrhundert bei einem Geburtsjahr größer 35 mit 19 zu bilden. Für Geburtsjahre kleiner oder gleich 35 ist das Jahrhundert 20 zu verwenden.	AZ01–AZ07, FZ01, KZ02	
3004	Unzulässig sind Geburtsdaten, die nach Voll- endung des 85. Lebensjahres liegen (Geburts- datum kleiner Verarbeitungsdatum minus 85 Kalenderjahre).	AZ02, AZ03, AZ04, AZ05, AZ06	
3005	Unzulässig sind Geburtsdaten, die nach Voll- endung des 90. Lebensjahres liegen (kleiner Ver- arbeitungsdatum minus 90 Kalenderjahre).	AZ07	
3007	Unzulässig sind Geburtsdaten, die vor Vollendung des 14. Lebensjahres liegen (Geburtsdatum größer Antragsdatum (ersatzweise Verarbeitungs- datum) minus 14 Kalenderjahre).	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
3020	Keine Identität mit den unter der angegebenen ZUNR im Bestand der ZfA vorhandenen Daten.	AZ02-07, BZ01, FZ01, FZ03	
DT-ERS	ST – Erstellungsdatum		
3102	Das Erstellungsdatum darf nicht kleiner als das Verarbeitungsdatum minus 6 Monate sein.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ02, FZ03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
3103	Das Jahr des Erstellungsdatums ist größer als das Beitragsjahr plus 4 Jahre.	BZ01	
3104	Das Erstellungsdatum liegt vor dem 01. 12. des Jahres vor dem Beitragsjahr.	BZ01	
3105	Das Erstellungsdatum darf nicht kleiner als das Verarbeitungsdatum minus 18 Monate sein.	FZ01	
3121	Das Erstellungsdatum darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01	
	R – Beitragsjahr	<u></u>	
3201	Das Beitragsjahr muss größer oder gleich 2002 sein.	AZ01, BZ01, FZ01-03, ZA02-04, ZF02	
3202	Der Zulageanspruch entsteht erst nach Ablauf des Beitragsjahres. Dem Antrag kann nicht entspro- chen werden, da das Beitragsjahr nicht vor dem Jahr (JHJJ im Feld ANTRAG-DT im Element GRUNDDATEN) der Antragstellung liegt.	AZ01, ZA02, ZA03	Х

3203	Das Beitragsjahr muss kleiner als das aktuelle Jahr (Tagesdatum) sein.	AZ01, BZ01, FZ01–03, ZA02–04, ZF02	
3299	Zulageanträge für das Beitragsjahr 2003 sind bis zum Einsatz des erweiterten Datensatzes AZ01 unzulässig.	AZ01	
ANTRA	G-DT – Antragsdatum		
3301	Das Jahr (JHJJ) in der Meldung muss größer oder gleich 2002 sein.	AZ01	
3321	Das Antragsdatum darf nicht größer als das Erstellungsdatum sein.	AZ01	
LF-JAH	IR – Jahr für das der Steuerbescheid gilt		
3401	Das LF-JAHR muss dem Beitragsjahr minus 2 entsprechen.	FZ02	
BIS-E	Datum Einkommen		
3603	Das Bis-Datum darf nicht vor dem Von-Datum (VON-E) liegen.	AZ01	
VON-K	IZA – Von-Datum Kindergeldzahlung		
3701	Das Von-Datum muss im Beitragsjahr (BTJAHR) liegen.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
3702	Von-Datum Kindergeldzahlung (JHJJMM) liegt vor dem Geburtsdatum (JHJJMM).	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
3703	Das Jahr des Von-Datums (JHJJ) muss dem Jahr des Bis-Datums (JHJJ aus BIS-KIZA) entsprechen.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01	
BIS-KI	ZA – Bis-Datum Kindergeldzahlung		
3801	Das Bis-Datum muss im Beitragsjahr (BTJAHR) liegen.	AZ01, KZ01, ZK01	
3803	Das Bis-Datum darf nicht vor dem Von-Datum (VON-KIZA) liegen.	AZ01, KZ01, ZK01	
3821	Das Bis-Datum darf nicht größer als das Erstel- lungsdatum sein.	AZ01, KZ01, ZK01	
BIS-R-	- Bis-Datum Rückzahlungszeitraum		
3903	Das Bis-Datum darf nicht vor dem Von-Datum (VON-R) liegen.	ZA05	
3921	Das Bis-Datum darf nicht größer als das Erstel- lungsdatum sein.	ZA05	
DT-KA	PUE – Datum der Kapitalübertragung		
3A01	Das Datum der Kapitalübertragung darf nur einen Monat vor dem Erstellungsdatum des Daten- satzes liegen.	AZ04, AZ05	
3A02	Das Datum muss auf den Ersten eines Quartals fallen (01. 01., 01. 04., 01. 07., 01. 10.).	AZ04, AZ05	
3A03	Das Datum der Kapitalübertragung muss sich auf einen gültigen Vertrag beziehen.	AZ04, AZ05	
3A22	Das Datum der Kapitalübertragung darf nicht größer als das Erstellungsdatum plus 4 Monate sein.	AZ04, AZ05	
DT-AUSZ – Auszahlungszeitpunkt			
3B01	Der Auszahlungszeitpunkt muss größer oder gleich 01. 01. 2002 sein.	AZ06, AZ07, ZA05	

QUTL -	- Berechnungsquartal	
3C01	JJ im Berechnungsquartal muss größer oder gleich dem Antragsdatum (JJ im ANTRAG-DT (Element GRUNDDATEN)) sein.	ZA02, ZA03
3C21	Das Berechnungsquartal darf nicht größer als das Quartal des Erstellungsdatums sein.	ZA02, ZA03
FEST-D	T – Datum der Ermittlung der Altersvorsorgezul	age
3D01	Das Datum darf nicht vor dem Datum des Antrages (ANTRAG-DT (Element GRUNDDATEN)) liegen.	ZA02, ZA03, ZA04
3D21	Das Datum darf nicht größer als das Erstellungs- datum sein.	ZA02, ZA03, ZA04
DT-STU	J – Ende des Stundungszeitraumes	
3E01	Wenn eine Stundung oder Verlängerung der Stundung (MM-STU = 1, 2 oder 4) vorliegt, muss ein gültiges Datum vorgegeben sein.	ZA07
SV-DT	– Datum der schädlichen Verwendung	
3G01	Das Jahr des Datums der schädlichen Verwendung muss größer oder gleich 2003 sein.	ZF01
3G21	Das Datum der schädlichen Verwendung darf nicht größer als das Erstellungsdatum sein.	ZF01
GEBDT	-KIZA – Geburtsdatum Kindergeldberechtigter	
3101	Das Geburtsdatum muss logisch sein. Anmerkung: Bei Personen ohne bestimmbares Geburtsdatum sind auch die Tagesangaben "00" und Monatsangaben mit "00" zulässig. Tagesangaben größer "31" und Monatsangaben größer "12" sind nicht zulässig.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01
3102	Unzulässig sind Geburtsdaten, die nach Voll- endung des 70. Lebensjahres liegen (Geburts- datum kleiner Verarbeitungsdatum minus 70 Kalenderjahre).	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01
3106	Das Geburtsdatum muss kleiner als das Antragsdatum sein.	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01
3107	Unzulässig sind Geburtsdaten, die vor Vollendung des 14. Lebensjahres liegen (Geburtsdatum größer Antragsdatum (ersatzweise Erstellungs- datum) minus 14 Kalenderjahre).	AZ01, KZ01, KZ02, ZK01
3120	Keine Identität mit Bestand der ZfA.	KZ01, KZ02, ZK01
GEBDT	-KN – Geburtsdatum Kind	<u> </u>
3J01	Das Geburtsdatum muss logisch sein.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01
3J02	Unzulässig sind Geburtsdaten, die nach Voll- endung des 70. Lebensjahres liegen (Geburts- datum kleiner Verarbeitungsdatum minus 70 Kalenderjahre).	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01
3J06	Das Geburtsdatum muss kleiner als das Antragsdatum sein.	AZ01, BZ01, KZ01, KZ02, ZK01

DT-ERS	ST-ALT – ursprüngliches Erstellungsdatum	
3K01	Das ursprüngliche Erstellungsdatum darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ02, FZ03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01
3K02	Das ursprüngliche Erstellungsdatum darf nicht kleiner als das Verarbeitungsdatum minus 6 Monate sein.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ02, FZ03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01
3K03	Das ursprüngliche Erstellungsdatum ist nur zulässig, wenn eine Stornierung einer Meldung vorliegt oder eine Fehlernummer vorhanden ist.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01
3K04	Das ursprüngliche Erstellungsdatum ist größer als das Erstellungsdatum.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01
3K05	Das ursprüngliche Erstellungsdatum muss vorhanden sein, wenn eine Stornierung einer Meldung vorliegt oder eine Fehlernummer vorhanden ist.	AZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-03, ZK01
3K06	Das ursprüngliche Erstellungsdatum darf nicht kleiner als das Verarbeitungsdatum minus 18 Monate sein.	FZ01
BIS-KII	R – Bis-Datum Kindergeldrückforderung	
3L03	Das Bis-Datum darf nicht vor dem Von-Datum (VON-KIR) liegen.	KZ02
3L21	Das Datum der Kindergeldrückforderung darf nicht größer als das Erstellungsdatum sein.	KZ02
DT-SCI	HAEDL – Datum der schädlichen Verwendung	
3M01	Das Jahr des Datums der schädlichen Verwendung muss größer oder gleich 2003 sein.	AZ02, AZ03, ZA06, ZA07
3M22	Das Datum der schädlichen Verwendung DT-SCHAEDL darf nicht mehr als 5 Monate nach dem Erstellungsdatum des Datensatzes liegen.	AZ02, AZ03, ZA06, ZA07
DT-STU	JNDUNG – Datum des Stundungsantrags	
3N01	Das Stundungsdatum muss vorhanden sein, wenn das Stundungskennzeichen gleich 1 oder 2 ist.	AZ02
3N21	Das Datum des Stundungsantrags darf nicht größer als das Erstellungsdatum sein.	AZ02
RV-EIN	- Beitragspflichtige Einnahmen zur gesetzliche	n Rentenversicherung
4003	RV-EIN, RV-EG und LF-EG sind nicht vorhanden und es liegt eine unmittelbare Berechtigung (BERECH gleich true) vor und der Anleger ist kein Beamter (BEAMTER gleich false).	AZ01, ZA02, ZA03

RV-WK	Z-EIN, RV-WKZ-EG, LF-WKZ-EG, BESOLD-WKZ	Z – Währungskenr	nzeichen
4101	Für das Veranlagungs- bzw. Besoldungsjahr 2001 sind in den Feldern LF-WKZ-EG und BESOLD-WKZ nur die Währungsangaben DEM und EUR, ab dem Veranlagungs- bzw. Besoldungsjahr 2002 ausschließlich EUR zulässig.	AZ01, BZ01, FZ02	
4102	Ab dem Beitragsjahr 2003 sind in den Feldern RV-WKZ-EIN und RV-WKZ-EG folgende Währun- gen unzulässig: BEF, DEM, FIM, FRF, GRD, ITL, LUF, NLG, ATS, PTE, ESP	AZ01	
LF-EG	- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft		
4303	LF-EG muss größer oder gleich 0,00 sein.	FZ02, ZF03	
BT-AB	GEF – an ZfA abgeführte Betragssumme	l	
4401	Der im Datensatz enthaltene Betrag ist geringer als der tatsächlich an die ZfA gezahlte Rück- zahlungsbetrag.	AZ03	
AUSZE	BT – Zulagenschädlicher Auszahlungsbetrag	l	
4601	Zulagenschädlicher Auszahlungsbetrag darf nicht größer als GESKTL sein.	AZ02	
SU-AV	OR – Summe der zu übertragenden Altersvorsor	gezulage	
4A01	SU-AVOR muss größer 0,00 sein, wenn ANBIETER ungleich ANBIETER-NEU.	AZ04, AZ05	
4A02	SU-AVOR muss gleich 0,00 sein, wenn ANBIETER gleich ANBIETER-NEU (interner Vertragswechsel).	AZ04, AZ05	
BT-NG	EZ – nicht zurückgezahlter Betrag		
4B01	Der Inhalt BT-NGEZ muss größer 0,00 sein.	AZ07	
BT-ZUI gezula	_ – Summe der bis zum Auszahlungszeitpunkt gu	itgeschriebenen /	Altersvorsor-
	BT-ZUL muss größer 0,00 sein.	AZ06	
	/-GES – Altersvorsorgebeitrag Gesamt		
	BEI-AV-GES muss größer oder gleich 0,00 sein.	FZ01	
	/ – Altersvorsorgebeitrag je Vertrag		
4E01	BEI-AV muss größer oder gleich 0,00 sein.	FZ01	
	VER – Altersvorsorgebeitrag (ohne den Betrag A		age) auf den
	StG angewendet wurde		ago,, aar aon
4F01	BEI-STVER muss größer oder gleich 0,00 sein.	FZ01	
GESKT	L – Vorhandenes Altersvorsorgevermögen		
4G01	GESKTL muss größer 0,00 sein.	AZ02	
AUSZE	BT – Zulageschädlicher Auszahlungsbetrag		
4H01	AUSZBT muss größer 0,00 sein.	AZ02	
4H02	Wenn MM-SCHAEDL gleich 01, 04, 14 muss AUSZBT gleich GESKTL, für MM-SCHAEDL gleich 10 muss AUSZBT kleiner oder gleich URKAP sein.	AZ02	
4H03	Zulagenschädlicher Auszahlungsbetrag darf nicht größer als GESKTL bzw. URKAP sein.	AZ02	
BTR-Z	UL-GES – Betrag Altersvorsorgezulage Gesamt		
4101	BTR-ZUL-GES muss größer oder gleich 0,00 sein.	FZ01	

UL – Gesamtbetrag der Altersvorsorgezulage	
BTR-ZUL entspricht nicht der Summe aus BTR-GRUZUL (Grundzulage) und BTR-KIZUL (Kinderzulage).	ZA02, ZA03
U-ZUL – Rückzahlungsbetrag der Zulage	
Wenn BTR-RU-ST gleich 0,00 ist, muss BTR-RU-ZUL vorhanden sein.	ZA07
Wenn MM-STU gleich 0 (keine Stundung) ist, muss BTR-RU-ST vorhanden sein.	ZA07
U-ST – Rückzahlungsbetrag der Steuerermäßigu	ing
Wenn BTR-RU-ZUL gleich 0,00 ist, muss BTR-RU-ST vorhanden sein.	ZA07
Wenn MM-STU gleich 0 (keine Stundung) ist, muss BTR-RU-ST vorhanden sein.	ZA07
AUSZ – Auszahlungsbetrag aus Mitteilung	
Der Auszahlungsbetrag darf nicht größer als der Betrag der Altersvorsorgezulage sein.	ZA02, ZA03
Wenn BTR-MRUECK gleich 0,00 ist, muss BTR-MAUSZ größer 0,00 sein.	ZA02, ZA03
RUECK – Betrag der Rückforderung aus Mitteilu	ing
Wenn BTR-MAUSZ gleich 0,00 ist, muss BTR-MRUECK größer 0,00 sein.	ZA02, ZA03
AUSZ – saldierter Betrag der Auszahlung für Qua	artal
Der Auszahlungsbetrag darf nicht größer als der Betrag der Altersvorsorgezulage sein.	ZA02, ZA03
BTR-QAUSZ darf nicht größer 0,00 sein, wenn BTR-QRUECK größer 0,00 ist.	ZA02, ZA03
RUECK – saldierter Betrag der Rückzahlung für	Quartal
BTR-QRUECK darf nicht größer 0,00 sein, wenn BTR-QAUSZS größer 0,00 ist.	ZA02, ZA03
B – vom Anbieter einbehaltene Betragssumme	
lst BT-EINB größer als 0,00, muss sie mit BT- ABGEF identisch sein.	AZ03
– ursprüngliches Altersvorsorgevermögen	
Ursprüngliches Altersvorsorgevermögen muss bei Merkmal schädliche Verwendung (MM-SCHAEDL) gleich 10, 11, 12, 13 vorhanden sein.	AZ02
RUZUL – Betrag der Grundzulage	
Der Betrag der Grundzulage darf nicht größer als der Gesamtbetrag der Altersvorsorgezulage (BTR-ZUL) sein.	ZA02, ZA03
Wenn BTR-ZUL größer 0,00, dann muss BTR- GRUZUL größer 0,00 sein.	ZA02, ZA03
ZUL – Betrag der Kinderzulage	•
Der Betrag der Kinderzulage muss kleiner als der Gesamtbetrag der Altersvorsorgezulage (BTR- ZUL) sein.	ZA02, ZA03
Wenn BTR-GRUZUL kleiner BTR-ZUL, dann muss BTR-KIZUL größer 0,00 sein.	ZA02, ZA03
Wenn ANZ-KI vorhanden, dann muss BTR-KIZUL größer 0,00 sein.	ZA02, ZA03
	BTR-ZUL entspricht nicht der Summe aus BTR-GRUZUL (Grundzulage) und BTR-KIZUL (Kinderzulage). J-ZUL – Rückzahlungsbetrag der Zulage Wenn BTR-RU-ST gleich 0,00 ist, muss BTR-RU-ZUL vorhanden sein. Wenn MM-STU gleich 0 (keine Stundung) ist, muss BTR-RU-ST vorhanden sein. J-ST – Rückzahlungsbetrag der Steuerermäßigt Wenn BTR-RU-ZUL gleich 0,00 ist, muss BTR-RU-ST vorhanden sein. J-ST – Rückzahlungsbetrag der Steuerermäßigt Wenn BTR-RU-ZUL gleich 0,00 ist, muss BTR-RU-ST vorhanden sein. Wenn MM-STU gleich 0 (keine Stundung) ist, muss BTR-RU-ST vorhanden sein. Wenn MM-STU gleich 0,00 ist, muss BTR-RU-ST vorhanden sein. AUSZ – Auszahlungsbetrag aus Mitteilung Der Auszahlungsbetrag darf nicht größer als der Betrag der Altersvorsorgezulage sein. Wenn BTR-MRUECK gleich 0,00 ist, muss BTR-MAUSZ größer 0,00 sein. RUECK – Betrag der Rückforderung aus Mitteilu Wenn BTR-MAUSZ gleich 0,00 ist, muss BTR-MRUECK größer 0,00 sein. BUSZ – saldierter Betrag der Auszahlung für Quater auszahlungsbetrag darf nicht größer als der Betrag der Altersvorsorgezulage sein. BTR-QAUSZ darf nicht größer 0,00 sein, wenn BTR-QAUSZ darf nicht größer 0,00 sein, wenn BTR-QRUECK größer 0,00 ist. RUECK – saldierter Betrag der Rückzahlung für BTR-QRUECK darf nicht größer 0,00 sein, wenn BTR-QRUECK darf nicht größer 0,00 sein, wenn BTR-QRUECK darf nicht größer 0,00 sein, wenn BTR-QRUECK darf nicht größer 0,00 sein wenn BTR-QRUECK darf nicht größer 0,00 sein. P – ursprüngliches Altersvorsorgevermögen Ursp

ANZ-K	1			
4X01	Wenn BTR-KIZUL größer 0,00, dann muss ANZ-KI	ZA02, ZA03		
	vorhanden sein.			
MM-K	AN – Merkmal kein Anspruch auf Zulage	T		
5001	Ein Feldinhalt ungleich 00 ist nur zulässig, wenn MM-KUEZ gleich 99 ist.			
MM-K	UEZ – Merkmal Kürzung der Zulage			
5101	Ein Feldinhalt gleich 00 bis 21 ist nur zulässig, wenn MM-KAN gleich 00 ist.			
STD-K	Z – Kennzeichen zur Stundung			
5201	Ein Inhalt ungleich 0 ist nur zulässig, wenn es sich um eine schädliche Verwendung als Folge des Wegfalls der Steuerpflicht (MM-SCHAEDL gleich 04) handelt.			
STANC	, STANG-G – Staatsangehörigkeit			
5301	Es sind nur die vom Statistischen Bundesamt festgelegten Schlüssel zulässig (z.B.,DE' für Deutschland).	AZ01, BZ02		
5302	Die Angabe der Staatsangehörigkeit des Zulage- berechtigten ist für das Beitragsjahr 2002 zwingend erforderlich, da keine Zulagenummer (ZUNR) angegeben wurde.	AZ01		
5303	Die Angabe der Staatsangehörigkeit ist ab dem Beitragsjahr 2003 zwingend erforderlich.	AZ01		
KIZUA	N – Merkmal, ob Kinderzulage beantragt ist			
5401	Kinderzulage ist beantragt, aber keine Angabe von Kindern.	AZ01		
5402	Kinderzulage ist nicht beantragt, aber Angabe von Kindern.	AZ01		
ММ-М	ITTELBAR – Merkmal zur Art der Berechtigung			
5701	Wenn mittelbare Berechtigung vorliegt (MM-MITTELBAR gleich true), sind Daten in den Feldern RV-EIN, RV-EG, LF-EG und BESOLD nicht zulässig.	FZ01		
5702	Wenn unmittelbare Berechtigung vorliegt (MM-MITTELBAR gleich false), muss in einem der Felder RV-EIN, RV-EG, LF-EG oder BESOLD ein Inhalt größer 0,00 vorhanden sein.			
MM-S	CHAEDL – Merkmal schädliche Verwendung			
5801	Das Merkmal "teilweise Entnahme § 92a EStG" (MM-SCHAEDL gleich 05) ist zurzeit unzulässig, da das Mindestentnahmekapital noch nicht vorliegen kann.	AZ02		
BEAM	TER – Merkmal, ob Berechtigter ausschließlich B	eamter ist		
5901	Ist BERECH gleich false (mittelbar berechtigt) oder nicht vorhanden, darf das Merkmal BEAMTER nicht true sein.	AZ01		
BEREC	CH – Kennzeichnung der Zulageberechtigung			
5A01	Ab dem Beitragsjahr 2003 ist die Angabe der Zulageberechtigung zwingend erforderlich.	AZ01		

6001	Identischer Datensatz mit gleicher Anbieter-	AZ01-07, BZ01,	
0001	nummer oder gleicher Dienststelle oder gleicher Finanzamtsnummer und gleicher ZUNR und gleichem Erstellungsdatum bereits vorhanden.	RZ01-07, BZ01, BZ02, FZ01-03, KZ01, KZ02, ZA01-07, ZB01, ZF01-04, ZK01	
6002	Vertragsnummer und Anbieternummer aus der Meldung nicht im Konto vorhanden.	AZ02-07	
6003	Die Mitteilung des Rückzahlungsbetrages (Meldegrund ZA06) für gleiche Vertragsnummer noch nicht erstellt.	AZ03	
6004	Datensatz AZ02 mit gleicher Vertragsnummer und Merkmal schädliche Verwendung (MM-SCHAEDL) gleich 01, 08, 10, 12 oder 14 vorhanden und DT-KAPUE (Datum Kapitalübertragung) größer Erstellungsdatum aus AZ02.	AZ04	
6005	Das Datum Kapitalübertragung (DT-KAPUE) entspricht nicht Datum Kapitalübertragung im Bestand bei gleicher Vertragsnummer.	AZ05	
6006	SU-AVOR entspricht nicht dem mitgeteilten Betrag des anderen Beteiligten.	AZ04, AZ05	
6007	Ein Zulageantrag für einen zweiten bzw. weiteren Vertrag ist bei einem mittelbaren Berechtigten (BERECH gleich false) unzulässig.	AZ01	Х
6008	Mindestens einer der Inhalte der Felder VTNR- NEU, ZERTIFI-NEU oder ANBIETER-NEU müssen sich gegenüber dem Bestand ändern.	AZ04	
6010	Das Datum Kapitalübertragung (DT-KAPUE) ist bei Wechsel der Vertragsnummer oder Zertifizierungs- nummer bereits vorhanden.	AZ04	
6011	Bei Erstmeldung: Eine Meldung zur Kapital- übertragung mit diesem Datum (DT-KAPUE) liegt bereits vor. Bei Stornierung: Die Vertragsnummer ist nicht im Bestand der ZfA enthalten.	AZ04, AZ05	
6013	PROZ-UEB (Prozentsatz des zu übertragenden Altersvorsorgevermögens) entspricht nicht dem Verhältnis gezahlte Zulage – zu übertragende Zulage.	AZ04	
6015	Zertifizierungsnummer passt nicht zum angegebenen Vertrag.	AZ02-07, FZ01	
6016	Vertragswechsel (0,00 EUR übertragenes Kapital) nicht zulässig, da Vertragsnummer für den gleichen Anbieter bereits im Bestand.	AZ04, AZ05	
6019	UEB-RUECKZ-EIGH entspricht nicht dem Merk- mal im Bestand bei gleicher Vertragsnummer (aus Meldegrund AZ04).	AZ05	
6020	Für den in der Meldung genannten Vertrag sind keine Förderungen in Form von Zulagen oder Steuerermäßigungen gezahlt worden.	AZ02	
6021	Datensatz nicht zulässig, da bereits ein Datensatz mit gleichem Meldegrund, gleicher Anbieter- nummer, gleicher Vertragsnummer und gleichem Datum der schädlichen Verwendung (DT-SCHAEDL) im Bestand der ZfA vorhanden ist.	AZ02, AZ03	

6022	Datensatz nicht zulässig, da bereits eine Kapital- übertragung zum gleichen Vertrag gemeldet wurde, aber noch nicht abgeschlossen ist. Die Meldung ist nach Abschluss der laufenden Kapitalübertragung zu wiederholen.	AZ04, AZ05		
Weiterzuleitende Datensätze				
7001	Eine Weiterleitung der Mitteilung der Vertrags- historie im Rahmen der förderunschädlichen Kapitalübertragung (AA01) ist nicht möglich, da der Empfänger nicht bekannt ist.	AA01		

7. Anlage 3 Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

Der "MiteilungBerechType" wird wie folgt neu gefasst:

8. Anlage 3 Abschnitt 6 wird wie folgt geändert:

Der ,KGAnlegerOptZunrType' wird wie folgt neu gefasst:

9. Anlage 4 Abschnitt 1.1 wird wie folgt geändert:

Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'BBNR' in der Spalte 'Typ' der Wert von 'an' in 'n' zu ändern. Ferner ist in der Spalte 'Inhalt/Erläuterung' das Wort 'Dienststelle' durch 'Zahlstelle' zu ersetzen.

10. Anlage 4 Abschnitt 2.1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift ist die Angabe "des Merkmals, ob das Versorgungsrecht des Steuerpflichtigen eine entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 BeamtVG vorsieht" durch die Angabe "die Bestätigung, dass der Anleger die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis nach § 10a Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 EStG erfüllt" zu ersetzen.
- b) In der Erläuterung vor der Zeichendarstellung ist das Wort "Besoldungsstelle" durch die Wörter "zuständige Stelle" zu ersetzen. Nach dem Wort "übermitteln" wird die Angabe "sofern dem Beamten im Beitragsjahr eine Besoldung ausgezahlt wurde oder ein Zeitraum nach § 50a BeamtVG vorlag" durch die Angabe "sofern der zuständigen Stelle eine Einverständniserklärung zum Datenaustausch vorliegt." ersetzt.
- c) Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'BBNR' in der Spalte 'Typ' der Wert von 'an' in 'n' zu ändern. In der Spalte 'Inhalt/Erläuterung' das Wort 'Dienststelle' durch 'Zahlstelle' zu ersetzen.
- d) Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes ,DT-ERST-ALT' in der Spalte ,Art' der Wert von ,M' in ,m' zu ändern.
- e) Im Baustein 1 FEHLER ist in der Zeile des Feldes ,FENR' in der Spalte ,Art' der Wert von ,M' in ,m' zu ändern.
- f) Im Baustein 2 **ANLEGERDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'GNAME' in der Spalte 'Art' der Wert von 'M' in 'm' zu ändern.
- g) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist das Wort ,Besoldung' durch die Wörter ,Einkommen i. S. d. § 86 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 EStG' zu ersetzen.

h) Die Zeile des Feldes ,BEAMTVG' ist wie folgt neu zu definieren:

			BEAMT-VERSORG Baustein 5	Das Element muss 1 mal vorhanden sein
001	n	M	BEAMTVG	Bestätigung, dass der Anleger die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis erfüllt 1 = Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis nach § 10a Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 EStG sind erfüllt 2 = Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 10a Abs. 1 Nr. 4 EStG sind erfüllt

11. Anlage 4 Abschnitt 2.2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes ,BBNR' in der Spalte ,Typ' der Wert von ,an' in ,n' zu ändern. Ferner ist in der Spalte ,Inhalt/Erläuterung' das Wort ,Dienststelle' durch ,Zahlstelle' zu ersetzen.
- b) Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'DT-ERST-ALT' in der Spalte 'Art' der Wert von 'M' in "m' zu ändern.
- c) Im Baustein 1 FEHLER ist in der Zeile des Feldes "FENR" in der Spalte "Art" der Wert von "M" in "m" zu ändern.
- d) Im Baustein 2 **ANLEGERDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'GNAME' in der Spalte 'Art' der Wert von 'M' in 'm'
- e) Im Baustein 3 ANSCHRIFT ist in der Zeile des Feldes ,PLZ' in der Spalte ,Typ' der Wert von ,an' in ,n' zu ändern.
- f) Im Baustein 4 VERGABEDATEN ist in der Zeile des Feldes ,VWORT' in der Spalte ,Art' der Wert von ,M' in ,K' zu ändern.

12. Anlage 4 Abschnitt 2.3 wird wie folgt geändert:

- a) Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'BBNR' in der Spalte 'Typ' der Wert von 'an' in 'n' zu ändern.
- b) Im Baustein 2 ANLEGERDATEN ist in der Zeile des Feldes ,ZUNR' in der Spalte ,art' der Wert von ,m' in ,M' zu ändern.
- 13. Anlage 5 Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

Der ,KGAnlegerOptZunrType' wird wie folgt neu gefasst:

- 14. Anlage 5 Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem ,KGBezugDatenKZ01Type' wird folgender Typ neu aufgenommen:

```
<complexType name="KGBerechtKZ01Type">
    <attribute name= "nachname" use= "optional" type= "zusy:NameType"/>
    <attribute name= "vorname" use= "optional" type= "zusy:NameType"/>
    <attribute name= "gebDat" use= "optional" type= "zusy:DatumMit0Type"/>
    <attribute name= "gebName" use= "optional" type= "zusy:NameType"/>
    </complexType>
```

b) Der ,KGBezugDatenKZ01Type' wird wie folgt neu gefasst:

- 15. Anlage 6 Abschnitt 1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Baustein 0 GRUNDDATEN ist in der Zeile des Feldes ,BBNR' in der Spalte ,Typ' der Wert von ,an' in ,n' zu ändern.
 - b) Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes "ZUSY-ID" in der Spalte "Typ" der Wert von "an" in "n" zu ändern
- 16. Anlage 6 Abschnitt 2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes ,BBNR' in der Spalte ,Typ' der Wert von ,an' in ,n' zu ändern.
 - b) Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes "ZUSY-ID" in der Spalte "Typ" der Wert von "an" in "n" zu ändern. Ferner ist in der Spalte "Art" der Wert von "M" in "K" zu ändern.
 - c) Im Baustein 2 **ANLEGERDATEN** ist in der Zeile des Feldes "ZUNR" in der Spalte "Art" der Wert von "m" in "M" zu ändern. Ferner ist in der Spalte "Inhalt/Erläuterung" der ergänzende Hinweis "Familienkassen, denen die ZUNR durch eine vorherige Anforderung der Überprüfungsdaten bekannt ist, müssen diese angeben." zu löschen.
 - d) Im Baustein 3 KG-BEZUG-DATEN ist in der Zeile des Feldes ,NNAME-KIZA' in der Spalte ,Art' der Wert von ,M' in ,m' zu ändern.
 - e) Im Baustein 3 KG-BEZUG-DATEN ist in der Zeile des Feldes ,VNAME-KIZA' in der Spalte ,Art' der Wert von ,M'
 in ,m' zu ändern.
- 17. Anlage 6 Abschnitt 2.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'BBNR' in der Spalte 'Typ' der Wert von 'an' in 'n' zu ändern.
 - b) Im Baustein 2 **ANLEGERDATEN** ist in der Zeile des Feldes "ZUNR" in der Spalte "Art" der Wert von "m" in "M" zu ändern. Ferner ist in der Spalte "Inhalt/Erläuterung" der ergänzende Hinweis "Familienkassen, denen die ZUNR durch eine vorherige Anforderung der Überprüfungsdaten bekannt ist, müssen diese angeben." zu löschen.
- 18. Anlage 7 Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der ,NuHeaderAnbZahlungType' wird wie folgt neu gefasst:

```
<complexType name= "NuHeaderAnbZahlungType">
    <attribute name= "anbieter" use= "required" type= "zusy:ABNrType"/>
    <attribute name= "erstDat" use= "required" type= "zusy:DatumZeitMicroSecType"/>
    <attribute name= "meGd" use= "required" type= "zusy:MeldegrundType"/>
    </complexType>
```

b) Der ,NuHeaderZA01Type' wird wie folgt neu gefasst:

- 19. Anlage 7 Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der ,DatenBerechType' wird wie folgt neu gefasst:

b) Der ,AntrEinnahmeType' wird wie folgt neu gefasst:

c) Der ,BetraegeType' wird wie folgt neu gefasst:

20. Anlage 7 Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

a) Der ,VDatType' wird wie folgt neu gefasst:

b) Der ,KiDatType' wird wie folgt neu gefasst:

```
<complexType name="KiDatType">
    <attribute name="nachname" type="zusy:NameType" use="required"/>
    <attribute name="vorname" type="zusy:NameType" use="required"/>
    <attribute name="vorwort" type="zusy:VorWortType" use="optional"/>
    <attribute name="namZus" type="zusy:NamenszusatzType" use="optional"/>
    <attribute name="gebDat" type="date" use="required"/>
    <attribute name="nachnameKG" type="zusy:NameType" use="required"/>
    <attribute name="vornameKG" type="zusy:NameType" use="required"/>
    <attribute name="zahlst" type="zusy:XahlstelleType" use="required"/>
    <attribute name="kgNr" type="zusy:KGNrType" use="required"/>
    <attribute name="kynr" type="zusy:KGNrType" use="required"/>
    <attribute name="vonKG" type="gYearMonth" use="required"/>
    <attribute name="biskG" type="gYearMonth" use="required"/>
    <attribute name="biskG" type="gYearMonth" use="required"/>
    <attribute name="biskG" type="gYearMonth" use="required"/>
```

c) Nach dem Typ ,KiDatType' wird der Typ ,AnlegerDatenType' neu aufgenommen. Der Typ lautet wie folgt:

- d) Die Typen ,ALAntrType', ,ALAntrMitNrType' und ,ALAntrOhneNrType' sind zu löschen.
- e) Der ,EGatType' wird wie folgt neu gefasst:

f) Der ,ZAntrType' wird wie folgt neu gefasst:

```
<complexType name="ZAntrType">
   <sequence>
      <element name="AnlegerDaten" type="zusy:AnlegerDatenType"/>
      <element name="AnlegerDatenErg" type="zusy:AnlegerErgType"/>
      <element name="StDat" type="zusy:StDatType" minOccurs="0"/>
      <element name="EGat" type="zusy:EGatType" minOccurs="0"/>
   </sequence>
   <attribute name="antrDat" type="date" use="required"/>
   <attribute name="bJahr" type="gYear" use="required"/>
   <attribute name="berech" type="boolean" use="optional">
      <!--true= Pflichtversicherung gesetzl. RV-->
      <!--false= Keine Pflichtversicherung -->
   <attribute name="beamter" type="boolean" default="false">
      <!--true= Berechtigter ist Beamter-->
      <!--false= kein Beamter (Grundstellung) -->
   </attribute>
   <attribute name="kgBeantragt" type="boolean" default="true">
      <!--true= Kindergeldzulage beantragt-->
      <!--false= keine Kindergeldzulage beantragt -->
   </attribute>
</complexType>
```

- 21. Anlage 7 Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Erläuterung der ,enumeration value=02" ist von ,Teilauflösung in ,Teilkündigung zu ändern.
 - b) Der ,SchaedlVerwType' wird wie folgt neu gefasst:

22. Anlage 7 Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:

Der "MiteilungBetraegeType" wird wie folgt neu gefasst:

23. Anlage 7 Abschnitt 10 wird wie folgt geändert:

Der ,MitZuNrType' wird wie folgt neu gefasst:

24. Anlage 7 Abschnitt 11 wird wie folgt geändert:

Der "ErmitErgType" wird wie folgt neu gefasst:

25. Anlage 7 Abschnitt 12 wird wie folgt geändert:

Der ,FestsetzungType' wird wie folgt neu gefasst:

26. Anlage 7 Abschnitt 13 wird wie folgt geändert:

Der ,MitAltVorType' wird wie folgt neu gefasst:

27. Anlage 7 Abschnitt 14 wird wie folgt geändert:

a) Der ,AuszSchaedlType' wird wie folgt neu gefasst:

b) Der "AuszRueckzWohngType" wird wie folgt neu gefasst:

28. Anlage 7 Abschnitt 15 wird wie folgt geändert:

Der ,RueckzSchaedlEntType' wird wie folgt neu gefasst:

29. Im Anschluss an den Abschnitt 16 sind die folgenden Abschnitte neu aufzunehmen:

17 ZusyMeldung zur Rückzahlungs-/Rückforderungs-Referenzdatei (ZusyAZRR.xsd)

```
<?xml version = "1.0" encoding = "ISO-8859-1"?>
<schema
   xmlns = "http://www.w3.org/2001/XMLSchema"
   targetNamespace = "http://www.zusy.de/2002/XMLSchema"
   xmlns:zusy = "http://www.zusy.de/2002/XMLSchema"
   version = "1.0.0"
   elementFormDefault = "qualified">
   <include schemaLocation="ZusyHeaderAnbieter.xsd"/>
   <element name= "Rueckzahlungssatz">
      <complexType>
         <sequence>
            <element name= "Rueckzahlung" type="zusy:EuroWaehrungType"/>
         </sequence>
         <attribute name= "vertraqNr" use= "required" type= "zusy:AktzType"/>
         <attribute name= "zulageNr" use= "required" type= "zusy:VsNrType"/>
         <attribute name= "bJahr" use= "required" type= "gYear"/>
         <attribute name= "lfd_ber_nref" use= "required" type= "zusy:BerechRefNrType"/>
      </complexType>
   </element>
   <element name= "Rueckzahlungsreferenzdatei">
      <complexType>
         <sequence>
            <element name= "SummeRueckzahlung" type= "zusy:EuroWaehrungGrossType"/>
            <element name= "versp_zuschlag" minOccurs="0" type= "zusy:EuroWaehrungType"/>
<element name= "saeum_zuschlag" minOccurs="0" type= "zusy:EuroWaehrungType"/>
            <element ref="zusy:Rueckzahlungssatz" minOccurs="0" maxOccurs="500"/>
         </sequence>
         <attribute name= "refNr" use= "required" type= "zusy:RefNrAnbType"/>
         <attribute name= "refnr_suf" use= "required" type= "int"/>
         <attribute name= "nummerMeldung" use= "required" type= "positiveInteger"/>
         <attribute name= "gesamtzahlMeldungen" use= "required" type= "positiveInteger"/>
      </complexType>
   </element>
   <element name="ZusyMeldung">
      <complexType>
         <sequence>
             <element name="TransferHeader" type="zusy:TransferHeaderType"/>
            <element name="Daten">
                <complexType>
                      <element name="Header" type="zusy:NuHeaderAZRRType"/>
                      <element ref="zusy:Rueckzahlungsreferenzdatei"/>
                   </sequence>
                </complexType>
            </element>
         </sequence>
      </complexType>
   </element>
</schema>
```

18 ZusyMeldung zur Zahlungs-Referenzdatei (ZusyZARA.xsd)

```
<?xml version = "1.0" encoding = "ISO-8859-1"?>
<schema
  xmlns = "http://www.w3.org/2001/XMLSchema"
  targetNamespace = "http://www.zusy.de/2002/XMLSchema"
  xmlns:zusy = "http://www.zusy.de/2002/XMLSchema"
version = "1.0.0"
  elementFormDefault = "qualified">
  <include schemaLocation="ZusyHeaderAnbieter.xsd"/>
  <element name= "Referenzsatz">
      <complexType>
         <sequence>
           <element name= "Auszahlung" type= "zusy:EuroWaehrungType"/>
         </sequence>
         <attribute name= "vertragNr" use= "required" type= "zusy:AktzType"/>
         <attribute name= "lfd_ber_nref" use= "required" type= "zusy:BerechRefNrType"/>
         <attribute name= "zulageNr" use= "required" type= "zusy:VsNrType"/>
         <attribute name= "bJahr" use= "required" type= "gYear"/>
      </complexType>
  </element>
   <element name= "Referenzdatei">
      <complexType>
            <element name= "SummeAuszahlung" type= "zusy:EuroWaehrungGrossType"/>
            <element ref="zusy:Referenzsatz" maxOccurs="500"/>
         <attribute name= "refNr" use= "required" type= "zusy:RefNrAnbType"/>
         <attribute name= "nummerMeldung" use= "required" type= "positiveInteger"/>
         <attribute name= "gesamtzahlMeldungen" use= "required" type=</pre>
"positiveInteger"/>
      </complexType>
   </element>
  <element name="ZusyMeldung">
      <complexType>
         <sequence>
            <element name="TransferHeader" type="zusy:TransferHeaderType"/>
            <element name="Daten">
               <complexType>
                  <sequence>
                     <element name="Header" type="zusy:NuHeaderZARAType"/>
                     <element ref="zusy:Referenzdatei"/>
                  </sequence>
               </complexType>
            </element>
         </sequence>
      </complexType>
   </element>
</schema>
```

19 ZusyMeldung zur Geldeingangsmahnung (ZusyZAMG.xsd)

```
<?xml version = "1.0" encoding = "ISO-8859-1"?>
<schema
   xmlns = "http://www.w3.org/2001/XMLSchema"
   targetNamespace = "http://www.zusy.de/2002/XMLSchema"
   xmlns:zusy = "http://www.zusy.de/2002/XMLSchema"
version = "1.0.0"
   elementFormDefault = "qualified">
   <include schemaLocation="ZusyHeaderAnbieter.xsd"/>
   <element name= "Einzelsatz">
      <complexType>
          <sequence>
            <element name= "Rueckzahlung" type="zusy:EuroWaehrungType"/>
             <element name= "btr_qrueck_gel" type="zusy:EuroWaehrungType"/>
<element name= "btr_qrueck_off" type="zusy:EuroWaehrungType"/>
          <attribute name= "vertragNr" use= "required" type= "zusy:AktzType"/>
         <attribute name= "lfd_ber_nref" use= "required" type= "zusy:BerechRefNrType"/>
          <attribute name= "zulageNr" use= "required" type= "zusy:VsNrType"/>
          <attribute name= "bJahr" use= "required" type= "gYear"/>
      </complexType>
   </element>
   <element name= "MahnungGesamtbetrag">
      <complexType>
          <sequence>
             <element name= "SummeRueckforderung" type="zusy:EuroWaehrungGrossType"/>
             <element name= "SummeGeleistet" type="zusy:EuroWaehrungGrossType"/>
             <element name= "SummeOffen" type="zusy:EuroWaehrungGrossType"/>
             <element name= "versp_zuschlag" type="zusy:EuroWaehrungType"</pre>
minOccurs="0"/>
             <element name= "saeum_zuschlag" type="zusy:EuroWaehrungType"</pre>
minOccurs="0"/>
             <element ref="zusy:Einzelsatz" minOccurs="0" maxOccurs="500"/>
         </sequence>
         <attribute name= "refNr" use= "required" type= "zusy:RefNrAnbType"/>
         <attribute name= "nummerMeldung" use= "required" type= "positiveInteger"/>
          <attribute name= "gesamtzahlMeldungen" use= "required" type=</pre>
      </complexType>
   </element>
   <element name="ZusyMeldung">
      <complexType>
         <sequence>
             <element name="TransferHeader" type="zusy:TransferHeaderType"/>
             <element name="Daten">
                <complexType>
                      <element name="Header" type="zusy:NuHeaderZAMGType"/>
                      <element ref="zusy:MahnungGesamtbetrag"/>
                   </sequence>
                </complexType>
             </element>
          </sequence>
      </complexType>
   </element>
</schema>
```

- 30. Anlage 8 Abschnitt 1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Zwischen der Abschnittsüberschrift und der Zeichendarstellung ist folgender Satz neu aufzunehmen: Der beschriebene Datenumfang ist ab dem 16. 02. 2004 zu verwenden.
 - b) Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'ANBIETER' in der Spalte 'Typ' der Wert von 'an' in 'n' zu ändern.
 - c) Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes ,BERECH' in der Spalte ,Art' der Wert von ,K' in ,m' zu ändern.
 - d) Im Baustein 0 GRUNDDATEN ist die Zeile des Feldes ,VERTEIL' zu löschen.
 - e) Im Baustein 0 GRUNDDATEN ist in der Zeile des Feldes ,BEAMTER' in der Spalte ,Art' der Wert von ,m' in ,M' zu ändern.
 - f) Im Baustein 2 ANLEGERDATEN ist die Zeile des Feldes 'GESCHL' zu löschen.
 - g) Im Baustein 2 ANLEGERDATEN sind im Anschluss an die Zeile des Feldes ,GORT-G' folgende Zeilen aufzunehmen:

001	an	m	GESCHL-G	Geschlecht des Ehegatten M – männlich W – weiblich
002	an	m	STANG-G	Staatsangehörigkeit des Ehegatten
020	an	K	VWORT-G	Vorsatzwort des Ehegatten
020	an	K	NAMZUS-G	Namenszusatz des Ehegatten
020	an	K	TITEL-G	Titel des Ehegatten

- h) Im Baustein 4 ANSCHRIFT ist in der Zeile des Feldes ,PLZ' in der Spalte ,Typ' der Wert von ,an' in ,n' zu ändern.
- i) Die Bezeichnung des Bausteins 5 ist von ,VERGABEDATEN' in ,ANLEGERDATEN-ERG' zu ändern.
- j) Im Baustein 5 **ANLEGERDATEN-ERG** ist in der Zeile des Feldes 'GESCHL' in der Spalte 'Inhalt/Erläuterung' der ergänzende Hinweis, der mit 'Das Geschlecht ist bei der …' beginnt, zu löschen.
- k) Im Baustein 5 **ANLEGERDATEN-ERG** ist in der Zeile des Feldes ,STANG' in der Spalte ,Art' der Wert von ,M' in ,m' zu ändern.
- Im Baustein 5 ANLEGERDATEN-ERG ist in der Zeile des Feldes ,VWORT' in der Spalte ,Art' der Wert von ,m' in .K' zu ändern.
- m) Im Baustein 5 **ANLEGERDATEN-ERG** ist im Anschluss an die Zeile des Feldes ,TITEL' folgende Zeile aufzunehmen:

020	an	K	TELEFON	Telefonnummer

- n) Im Baustein 7 **EINKOMMENSDATEN** ist in der Zeile des Feldes ,RV-EG' in der Spalte ,Inhalt/Erläuterung' das Wort ,Lohnersatzleistung' in ,Entgeltersatzleistung' zu ändern.
- o) Im Baustein 7 EINKOMMENSDATEN ist in der Zeile des Feldes ,LF-WKZ-EG' in der Spalte ,Inhalt/Erläuterung' der Hinweis ,DEM/EUR/weitere Währungen Grenzgänger' durch ,aus Land- und Forstwirtschaft in DEM/EUR' zu ersetzen.
- p) Im Baustein 8 **KINDERDATEN** ist die Zeile des Feldes ,ZU-KN' zu löschen.
- q) Im Baustein 8 KINDERDATEN sind nach der Zeile des Feldes ,VNAME-KN' folgende Zeilen einzufügen:

020	an	K	VWORT-KN	Vorsatzwort Kind
020	an	K	NAMZUS-KN	Namenszusatz Kind

- 31. Anlage 8 Abschnitt 1.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Baustein 0 GRUNDDATEN ist in der Zeile des Feldes ,ANBIETER' in der Spalte ,Typ' der Wert von ,an' in ,n' zu ändern.
 - b) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** sind in der Zeile des Feldes "MM-SCHAEDL" in der Spalte "Inhalt/Erläuterung" die Erläuterungstexte der nachstehenden Merkmale zu ändern:
 - 02 = Teilkündigung

- 08 = Tod des Berechtigten während der Ansparphase ohne Kapitalübertragung und mit Zahlung einer Hintenbliebenenrente
- 09 = Tod des Berechtigten während der Ansparphase mit teilweiser Kapitalübertragung und mit Zahlung einer Hinterbliebenenrente
- 10 = Tod des Berechtigten während der Auszahlungsphase ohne Kapitalübertragung (vollständige Kündigung)
- 12 = Tod des Berechtigten während der Auszahlungsphase ohne Kapitalübertragung und mit Zahlung einer Hinterbliebenenrente
- 13 = Tod des Berechtigten während der Auszahlungsphase mit teilweiser Kapitalübertragung und mit Zahlung einer Hinterbliebenenrente.
- c) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'GESKTL' in der Spalte 'Inhalt/Erläuterung' nach dem Wort "vorhandenes" ein Komma und das Wort "gefördertes" einzufügen.
- d) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes ,URKAP' in der Spalte ,Inhalt/Erläuterung' nach dem Wort "ursprüngliches" ein Komma und das Wort "gefördertes" einzufügen.
- e) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes "EM-ANTEIL" in der Spalte "Art" der Wert von "m" in "K" zu ändern.
- f) Im Baustein 3 MELDEDATEN ist die Zeile des Feldes ,DT-BESCHEINIGUNG' zu entfernen.
- g) Nach der Zeile mit dem Feldnamen ,DT-STUNDUNG' ist der Baustein 4 ANSCHRIFT neu aufzunehmen.
 Der Baustein stellt sich wie folgt dar:

			ANSCHRIFT Baustein 4	Dieses Element kann 0 – 1 mal enthalten sein. Es sollte angegeben werden, sofern im Feld ,MM-SCHAEDL' das Merkmal=04 vorhanden ist.
035	an	М	STR	Straße
009	an	K	HAUS-NR	Hausnummer
002	an	K	LDKZ	Länderkennzeichen
005	n	М	PLZ	Postleitzahl
035	an	М	ORT	Wohnort

32. Anlage 8 Abschnitt 1.3 wird wie folgt geändert:

- a) Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'ANBIETER' in der Spalte 'Typ' der Wert von 'an' in 'n' zu ändern.
- b) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** sind in der Zeile des Feldes ,BT-ERT' in der Spalte ,Inhalt/Erläuterung' nach dem Wort "Ertragssumme" die Wörter "auf das geförderte Altersvorsorgevermögen" einzufügen.
- c) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes ,BT-EINB' in der Spalte ,Art' der Wert von ,m' in ,M' zu ändern.

33. Anlage 8 Abschnitt 1.4 wird wie folgt geändert:

- a) Im Baustein 0 GRUNDDATEN ist in der Zeile des Feldes ,ANBIETER' in der Spalte ,Typ' der Wert von ,an' in ,n' zu ändern.
- b) Im Baustein 3 MELDEDATEN sind in der Zeile des Feldes ,PROZ-UEB' in der Spalte ,Inhalt/Erläuterung' die Ausführungen zur Feldbelegung, die mit "Das Feld ist wie folgt zu füllen:" beginnen, zu löschen.
- c) Im Baustein 3 MELDEDATEN ist in der Zeile des Feldes ,SU-STERM' in der Spalte ,Name' vom ,SU-STERM' in ,SU-BEI-ZUL' zu ändern. Ferner sind in der Spalte ,Inhalt/Erläuterung' nach der Angabe ,§ 10a' die Wörter ,oder Abschnitt XI' einzufügen.
- d) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'ANBIETER-NEU' in der Spalte 'Typ' der Wert von 'an' in 'n' zu ändern.

34. Anlage 8 Abschnitt 1.5 wird wie folgt geändert:

a) Im Baustein 0 GRUNDDATEN ist in der Zeile des Feldes ,ANBIETER' in der Spalte ,Typ' der Wert von ,an' in ,n'
zu ändern.

- b) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes "SU-STERM" in der Spalte "Name" vom "SU-STERM" in "SU-BEI-ZUL" zu ändern. Ferner ist in der Spalte "Inhalt/Erläuterung" die Ausführung "Summe der Altersvorsorgebeiträge, auf die § 10a EStG angewendet wurde, in Euro" durch "Summe der vom bisherigen Anbieter übertragenen Altersvorsorgebeiträge, auf die § 10a oder Abschnitt XI EStG angewendet wurde, in Euro" zu ersetzen.
- c) Im Baustein 3 MELDEDATEN ist in der Zeile des Feldes ,ANBIETER-BIS' in der Spalte ,Typ' der Wert von ,an' in ,n' zu ändern.
- 35. Anlage 8 Abschnitt 1.6 wird wie folgt geändert:

Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'ANBIETER' in der Spalte 'Typ' der Wert von 'an' in 'n' zu ändern.

36. Anlage 8 Abschnitt 1.7 wird wie folgt geändert:

Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'ANBIETER' in der Spalte 'Typ' der Wert von 'an' in 'n' zu ändern.

37. Im Anschluss an die Anlage 8 Abschnitt 1.7 ist folgender Abschnitt neu aufzunehmen:

1.8 Rückzahlungs-/Rückforderungs-Referenzdatei

Die Grunddaten sind in jeder Rückzahlungs-/Rückforderungs-Referenzdatei nur einmal vorhanden. Für jeden Einzelfall, für den eine Zulage vom Anbieter zurückgefordert und zurückgezahlt wird, ist ein Einzelsatz in die Rückzahlungs-/Rückforderungs-Referenzdatei aufzunehmen.

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, Grundstellung = Null b = boolean K = Pflichtangabe, soweit bekannt k = Kannangabe

M = Mussangabe unter Bedingungen

(Bedingungen: siehe Fehlerkatalog)

1.8.1 Grunddaten

Lg	Тур	Art	Name	Inhalt/Erläuterung
			GRUNDDATEN	Dieses Element muss 1 mal vorhanden sein
004	an	М	MEGD	Meldegrund AZRR
010	n	М	ANBIETER	Anbieternummer
023	an	М	DT-ERST	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjj-mm-ttThh:mm:ss-mil
014	an	M	REFNR	Referenznummer des Anbieters im Berechnungs- quartal • 1. Stelle = "C" • Anbieternummer (10 Stellen) • Quartal (QJJ)
002	n	М	REFNR-SUF	Suffix der Referenznummer (laufende Nummer der Referenzdatei, sofern mehrere Überweisungen erfolgten)
006	n	M	GES-ANZ-MELD	Gesamtanzahl der Meldungen, die fachlich eine logisch zusammenhängende Referenzdatei ergeben und die nur aufgrund der Dateigröße (über 100 KB) geteilt wurde
006	n	M	MELD-NUM	Eindeutige Nummer der Referenzdatei (fort- laufende Nummerierung bis zur angegebenen Gesamtanzahl der fachlich zusammengehörenden Meldungen)
012	an	M	GES-BTR-QRUECK	Gesamtsumme Rückzahlungs- und Rückforde- rungsbeträge in Euro für Quartal 9,2 Stellen (das Komma gilt als ein Zeichen)

Lg	Тур	Art	Name	Inhalt/Erläuterung
009	an	K	VERSP-ZUSCHLAG	Summe der Verspätungszuschläge in Euro für Quartal 6,2 Stellen (das Komma gilt als ein Zeichen)
009	an	K	SAEUM-ZUSCHLAG	Summe der Säumniszuschläge in Euro für Quartal 6,2 Stellen (das Komma gilt als ein Zeichen)

1.8.2 Einzelsätze

Lg	Тур	Art	Name	Inhalt/Erläuterung
			GRUNDDATEN EINZELSAETZE	Dieses Element kann 0 – 500 mal vorhanden sein
020	an	М	VTNR	Vertragsnummer des Anbieters
018	an	М	LFD-BER-NREF	Laufende Referenz der Berechnung
			ANLEGERDATEN	Dieses Element kann 0 – 500 mal vorhanden sein
012	an	М	ZUNR	Inhalt = VSNR/ZUNR in der Form: bbttmmjjAssp
			RUECKZAHLUNGS-	Dieses Element kann 0 – 500 mal vorhanden
			DATEN	sein
004	n	M		
004	n	M	DATEN	sein Beitragsjahr für Zulagengewährung
004	n an	M	DATEN	sein Beitragsjahr für Zulagengewährung jhjj Sofern der Einzelsatz aufgrund ZA06 oder ZA07

38. Anlage 8 Abschnitt 2.1 wird wie folgt geändert:

- a) Zwischen der Abschnittsüberschrift und der Zeichendarstellung ist folgender Satz neu aufzunehmen:
 Der beschriebene Datenumfang ist ab dem 16. 02. 2004 zu verwenden.
- b) Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'ANBIETER' in der Spalte 'Typ' der Wert von 'an' in 'n' zu ändern.
- c) Im Baustein 2 **ANLEGERDATEN** sind nach der Zeile des Feldes 'GNAME' folgende Zeilen einzufügen:

020	an	K	TITEL	Titel
020	an	K	VWORT	Vorsatzwort
020	an	K	NAMZUS	Namenszusatz
035	an	М	GORT	Geburtsort

- d) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes "ZUNR-A" in der Spalte "Art" der Wert von "m" in "K" zu ändern.
- 39. Anlage 8 Abschnitt 2.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Zwischen der Abschnittsüberschrift und der Zeichendarstellung ist folgender Satz neu aufzunehmen:
 Der beschriebene Datenumfang ist ab dem 16.02.2004 zu verwenden.
 - b) Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'ANBIETER' in der Spalte 'Typ' der Wert von 'an' in 'n' zu ändern.

c) Im Baustein 2 ANLEGERDATEN sind nach der Zeile des Feldes ,GNAME' folgende Zeilen einzufügen:

020	an	K	TITEL	Titel
020	an	K	VWORT	Vorsatzwort
020	an	K	NAMZUS	Namenszusatz
035	an	М	GORT	Geburtsort

- d) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes ,RV-EG' in der Spalte ,Inhalt/Erläuterung' das Wort ,Lohnersatzleistung' in ,Entgeltersatzleistung' zu ändern.
- e) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes ,LF-WKZ-EG' in der Spalte ,Inhalt/Erläuterung' der Hinweis ,DEM/EUR/weitere Währungen Grenzgänger' durch ,aus Land- und Forstwirtschaft in DEM/EUR' zu ersetzen.
- f) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes ,BEI-ZUL' in der Spalte ,Inhalt/Erläuterung' die Formulierung ,Altersvorsorgebeitrag, der zur Zulageberechnung verwendet wurde (§ 82 EStG), in Euro' durch ,Altersvorsorgebeitrag im Sinne des § 82 EStG, auf den § 10a oder Abschnitt XI EStG angewendet wurde, in Euro' zu ersetzen.
- g) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes ,BTR-GRUZUL' in der Spalte ,Art' der Wert von ,m' in ,M' zu ändern.
- h) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes ,BTR-KIZUL' in der Spalte ,Art' der Wert von ,m' in ,M' zu ändern.
- i) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes ,BTR-MAUSZ' in der Spalte ,Art' der Wert von ,m' in ,M'
- j) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes ,BTR-MRUECK' in der Spalte ,Art' der Wert von ,m' in ,M' zu ändern.
- k) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes ,BTR-QAUSZ' in der Spalte ,Art' der Wert von ,m' in ,M' zu ändern
- Im Baustein 3 MELDEDATEN ist in der Zeile des Feldes ,BTR-QRUECK' in der Spalte ,Art' der Wert von ,m' in ,M' zu ändern.
- m) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'ANZ-KI' in der Spalte 'Inhalt/Erläuterung' das Wort 'Kinderzulage(n)' durch 'Kinder' zu ersetzen.
- n) Im Baustein 3 MELDEDATEN ist in der Zeile des Feldes ,MM-KUEZ' in der Spalte ,Inhalt/Erläuterung' die Aufzählung nach dem Merkmal ,04 Änderung der Kinderanzahl nach Bestätigung der Familienkasse' um folgende Merkmale zu erweitern:
 - 10 keine Auszahlung wegen Kapitalübertragung
 - 11 Teilauszahlung wegen Kapitalübertragung
 - 20 keine Auszahlung/Rückforderung wegen schädlicher Verwendung
 - 21 Teilauszahlung/Teilrückforderung wegen schädlicher Verwendung.
- 40. Anlage 8 Abschnitt 2.3 wird wie folgt geändert:
 - a) Zwischen der Abschnittsüberschrift und der Zeichendarstellung ist folgender Satz neu aufzunehmen: Der beschriebene Datenumfang ist ab dem 16.02.2004 zu verwenden.
 - b) Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'ANBIETER' in der Spalte 'Typ' der Wert von 'an' in 'n' zu ändern.
 - c) Im Baustein 2 ANLEGERDATEN sind nach der Zeile des Feldes ,GNAME' folgende Zeilen einzufügen:

020	an	K	TITEL	Titel
020	an	K	VWORT	Vorsatzwort
020	an	K	NAMZUS	Namenszusatz
035	an	М	GORT	Geburtsort

d) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes ,RV-EG' in der Spalte ,Inhalt/Erläuterung' das Wort ,Lohnersatzleistung' in ,Entgeltersatzleistung' zu ändern.

- e) Im Baustein 3 MELDEDATEN ist in der Zeile des Feldes ,LF-WKZ-EG' in der Spalte ,Inhalt/Erläuterung' der Hinweis ,DEM/EUR/weitere Währungen Grenzgänger' durch ,aus Land- und Forstwirtschaft in DEM/EUR' zu ersetzen.
- f) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes ,BEI-ZUL' in der Spalte ,Inhalt/Erläuterung' die Formulierung ,Altersvorsorgebeitrag, der zur Zulageberechnung verwendet wurde (§ 82 EStG), in Euro' durch ,Altersvorsorgebeitrag im Sinne des § 82 EStG, auf den § 10a oder Abschnitt XI EStG angewendet wurde, in Euro' zu ersetzen.
- g) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes ,BTR-GRUZUL' in der Spalte ,Art' der Wert von ,m' in .M' zu ändern.
- h) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes ,BTR-KIZUL' in der Spalte ,Art' der Wert von ,m' in ,M' zu ändern.
- i) Im Baustein 3 MELDEDATEN ist in der Zeile des Feldes ,BTR-MAUSZ' in der Spalte ,Art' der Wert von ,m' in ,M'
 zu ändern.
- j) Im Baustein 3 MELDEDATEN ist in der Zeile des Feldes ,BTR-MRUECK' in der Spalte ,Art' der Wert von ,m' in .M' zu ändern.
- k) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes ,BTR-QAUSZ' in der Spalte ,Art' der Wert von ,m' in ,M' zu ändern.
- Im Baustein 3 MELDEDATEN ist in der Zeile des Feldes ,BTR-QRUECK' in der Spalte ,Art' der Wert von ,m' in ,M' zu ändern.
- m) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'ANZ-KI' in der Spalte 'Inhalt/Erläuterung' das Wort 'Kinderzulage(n)' durch 'Kinder' zu ersetzen.
- n) Im Baustein 3 MELDEDATEN ist in der Zeile des Feldes "MM-KUEZ" in der Spalte 'Inhalt/Erläuterung" die Aufzählung nach dem Merkmal '04 – Änderung der Kinderanzahl nach Bestätigung der Familienkasse" um das folgende Merkmal zu erweitern:
 - 10 keine Auszahlung wegen Kapitalübertragung
 - 11 Teilauszahlung wegen Kapitalübertragung
 - 20 keine Auszahlung/Rückforderung wegen schädlicher Verwendung
 - 21 Teilauszahlung/Teilrückforderung wegen schädlicher Verwendung.
- 41. Anlage 8 Abschnitt 2.4 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Baustein 0 GRUNDDATEN ist in der Zeile des Feldes ,ANBIETER' in der Spalte ,Typ' der Wert von ,an' in ,n' zu ändern.
 - b) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes ,BEI-ZUL' in der Spalte ,Inhalt/Erläuterung' die Formulierung ,Altersvorsorgebeitrag, der zur Zulageberechnung verwendet wurde (§ 82 EStG), in Euro' durch ,Altersvorsorgebeitrag im Sinne des § 82 EStG, auf den § 10a oder Abschnitt XI EStG angewendet wurde, in Euro' zu ersetzen.
 - c) Im Baustein 3 MELDEDATEN ist in der Zeile des Feldes ,BEI-STERM' zu entfernen.
- 42. Anlage 8 Abschnitt 2.5 wird wie folgt geändert:

Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'ANBIETER' in der Spalte 'Typ' der Wert von 'an' in 'n' zu ändern.

- 43. Anlage 8 Abschnitt 2.6 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Baustein 0 GRUNDDATEN ist in der Zeile des Feldes ,ANBIETER' in der Spalte ,Typ' der Wert von ,an' in ,n' zu ändern.
 - b) Im Baustein 3 MELDEDATEN sind die Zeilen der Felder ,BTR-QAUSZ' und ,BTR-QRUECK' zu entfernen.
 - c) Im Baustein 3 **MELDEDATEN** ist in der Zeile des Feldes ,STD-ML' in der Spalte ,Inhalt/Erläuterung' der Erläuterungstext der Ausprägung ,1' von ,Stundung beantragt' in ,Stundung bewilligt' zu ändern.
- 44. Anlage 8 Abschnitt 2.7 wird wie folgt geändert:

Im Baustein 0 **GRUNDDATEN** ist in der Zeile des Feldes 'ANBIETER' in der Spalte 'Typ' der Wert von 'an' in 'n' zu ändern.

45. Im Anschluss an die Anlage 8 Abschnitt 2.7 sind folgende Abschnitte neu aufzunehmen:

2.8 Aufbau der Zahlungs-Referenzdatei (Meldegrund ZARA)

Die Grunddaten sind in jeder Zahlungs-Referenzdatei nur einmal vorhanden. Für jeden Einzelfall, für den eine Zulage gezahlt wird, wird ein Einzelsatz in die Zahlungs-Referenzdatei aufgenommen.

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, Grundstellung = Leerzeichen
 n = numerisches Feld, Grundstellung = Null
 b = boolean
 K = Pflichtangabe, soweit bekannt
 k = Kannangabe

M = Mussangabe m = Mussangabe unter Bedingungen (Bedingungen: siehe Fehlerkatalog)

2.8.1 Grunddaten

Lg	Тур	Art	Name	Inhalt/Erläuterung
			GRUNDDATEN	Dieses Element muss 1 mal vorhanden sein
004	an	М	MEGD	Meldegrund ZARA
010	n	М	ANBIETER	Anbieternummer
023	an	M	DT-ERST	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjj-mm-ttThh:mm:ss-mil
014	an	M	REFNR	Referenznummer des Anbieters im Berechnungs- quartal • 1. Stelle = "C" • Anbieternummer (10 Stellen) • Quartal (QJJ)
006	n	М	GES-ANZ-MELD	Gesamtzahl der Meldungen, die fachlich eine logisch zusammenhängende Referenzdatei ergeben und die nur aufgrund der Dateigröße (über 100 KB) geteilt wurde
006	n	М	MELD-NUM	Eindeutige Nummer der Referenzdatei (fort- laufende Nummerierung bis zur angegebenen Gesamtanzahl der fachlich zusammengehörenden Meldungen)
012	an	М	GES-BTR-QAUSZ	Gesamt-Auszahlungsbetrag in Euro für Quartal 9,2 Stellen (das Komma gilt als ein Zeichen)
	I		1	I (das Romina gin als em Zeichen)

2.8.2 Einzelsätze

Lg	Тур	Art	Name	Inhalt/Erläuterung
			GRUNDDATEN EINZELSAETZE	Dieses Element muss 1 mal vorhanden sein
020	an	М	VTNR	Vertragsnummer des Anbieters
018	an	М	LFD-BER-NREF	Laufende Referenz der Berechnung
			ANLEGERDATEN	Dieses Element muss 1 mal enthalten sein
012	an	М	ZUNR	Inhalt = VSNR/ZUNR in der Form: bbttmmjjAssp
			AUSZAHLUNGSDATEN	Dieses Element muss 1 mal enthalten sein
004	n	Μ	BTJAHR	Beitragsjahr für Zulagengewährung jhjj
009	an	М	BTR-QAUSZ	Auszahlungsbetrag in Euro 6,2 Stellen
				(das Komma gilt als ein Zeichen)

2.9 Aufbau der Geldeingangsmahnung (Meldegrund ZAMG)

Die Grunddaten der Geldeingangsmahnung sind in jedem Fall der Mahnung (Mahnung an Gesamtbetrag oder Mahnung an Einzelbetrag) zwingend notwendig. Sofern die Voraussetzungen für die Mahnung an Einzelbeträge erfüllt sind, ist die Geldeingangsmahnung um Einzelsätze zu ergänzen.

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, Grundstellung = Null b = boolean K = Pflichtangabe, soweit bekannt k = Kannangabe

M = Mussangabe unter Bedingungen

(Bedingungen: siehe Fehlerkatalog)

2.9.1 Grunddaten

Lg	Тур	Art	Name	Inhalt/Erläuterung		
			GRUNDDATEN	Dieses Element muss 1 mal vorhanden sein		
004	an	М	MEGD	Meldegrund ZAMG		
010	n	М	ANBIETER	Anbieternummer		
023	an	М	DT-ERST	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjj-mm-ttThh:mm:ss-mil		
014	an	M	REFNR	Referenznummer des Anbieters im Berechnungs- quartal 1. Stelle = "C" Anbieternummer (10 Stellen) Quartal (QJJ)		
006	n	М	GES-ANZ-MELD	Gesamtzahl der Meldungen, die fachlich eine logisch zusammenhängende Mahnung ergeben und die nur aufgrund der Dateigröße (über 100 KB) geteilt wurde		
006	n	M	MELD-NUM	Eindeutige Nummer der Mahnung (fortlaufende Nummerierung bis zur angegebenen Gesamt- anzahl der fachlich zusammengehörenden Meldungen)		
			GESAMT- BETRAGSDATEN	Dieses Element muss 1 mal vorhanden sein		
012	an	M	GES-BTR-QRUECK	Gesamtsumme der Rückforderungs- und Rück- zahlungsbeträge in Euro sowie Säumnis- und Verspätungszuschläge in Euro für Quartal 9,2 Stellen		
				(das Komma gilt als ein Zeichen)		
012	an	M	GES-BTR-QRUECK-GEL			
				(das Komma gilt als ein Zeichen)		
012	an	M	GES-BTR-QRUECK-OFF	Rückzahlungsbeträge in Euro für Quartal 9,2 Stellen		
				(das Komma gilt als ein Zeichen)		
009	an	k	VERSP-ZUSCHLAG	Summe der noch zu zahlenden Verspätungs- zuschläge in Euro 6,2 Stellen		
				(das Komma gilt als ein Zeichen)		

Lg	Тур	Art	Name	Inhalt/Erläuterung
009	an	k		Summe der noch zu zahlenden Säumniszuschläge in Euro 6,2 Stellen
				(das Komma gilt nicht als Zeichen)

2.9.2 Einzelsätze

Lg	Тур	Art	Name	Inhalt/Erläuterung	
			GRUNDDATEN EINZELSAETZE	Dieses Element kann 0 – 500 mal vorhanden sein	
020	an	М	VTNR	Vertragsnummer des Anbieters	
018	an	М	LFD-BER-NREF	Laufende Berechnung der Referenz	
			ANLEGERDATEN	Dieses Element kann 0 – 500 mal vorhanden sein	
012	an	М	ZUNR	Inhalt = VSNR/ZUNR in der Form: bbttmmjjAssp	
			RUECKZAHLUNGS- DATEN	Dieses Element kann 0 – 500 mal vorhanden sein	
004	n	M	BTJAHR	Beitragsjahr für Zulagengewährung jhjj Sofern der Einzelsatz aufgrund einer Mahnung zum ZA06 und ZA07 erstellt wird, ist dieses Feld mit ,9999' zu belegen.	
009	an	M	BTR-QRUECK	Betrag der Rückforderung/Rückzahlung in Euro fü Quartal 6,2 Stellen (das Komma gilt als ein Zeichen)	
009	an	M	BTR-QRUECK-GEL	Geleisteter Betrag der Rückforderung/Rückzahlung in Euro für Quartal 6,2 Stellen (das Komma gilt als ein Zeichen)	
009	an	M	BTR-QRUECK-OFF	Offener Betrag der Rückforderung/Rückzahlung in Euro für Quartal 6,2 Stellen (das Komma gilt als ein Zeichen)	

Anordnung über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Disziplinarrechts im Bereich der Unfallkasse des Bundes

Vom 9. Dezember 2003

Auf Grund des Artikels 9 Nr. 16 des Gesetzes zur Einführung einer kapitalgedeckten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung und zur Änderung anderer Gesetze vom 21. Juni 2002 (BGBI. I S. 2167), des § 15 Abs. 1 der Satzung der Unfallkasse des Bundes vom 22. Januar 2003, des § 83 Abs. 1 Satz 1 und 2, des § 33 Abs. 5, des § 34 Abs. 2 Satz 2, des § 42 Abs. 1 Satz 2 und des § 84 Satz 2 des Bundesdisziplinargesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBI. I S. 1510) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Bundesdisziplinargesetzes bei den bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrnfähigkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung vom 24. Februar 2003 (BGBI. I S. 300) wird folgende Anordnung erlassen:

١.

Übertragung von Befugnissen

Im Rahmen des vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung auf den Vorstand der Unfallkasse des Bundes übertragenen Rechts als oberste Dienstbehörde überträgt der Vorstand der Unfallkasse des Bundes auf den Geschäftsführer der Unfallkasse des Bundes die Befugnis,

- nach § 33 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 1 des Bundesdisziplinargesetzes die Kürzung der Dienstbezüge bis zum Höchstmaß für die Beamtinnen und Beamten festzusetzen,
- 2. nach § 34 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Bundesdisziplinargesetzes Disziplinarklage gegen die Beamtinnen und Beamten zu erheben,
- nach § 42 Abs. 1 Satz 1 des Bundesdisziplinargesetzes über den Widerspruch von Beamtinnen und Beamten zu entscheiden, auch soweit die Geschäftsführung für die Disziplinarverfügung zuständig ist,
- 4. nach § 84 Satz 1 des Bundesdisziplinargesetzes gegenüber Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten die Disziplinarbefugnisse auszuüben, soweit die Geschäftsführung entsprechend der Nummer 1 zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zuständig war.

Die Befugnisse des Vorstandes nach den §§ 35 und 43 des Bundesdisziplinargesetzes bleiben hiervon unberührt.

II.

Vorbehaltsklausel

Der Vorstand der Unfallkasse des Bundes behält sich vor, die nach Abschnitt I erteilten Befugnisse im Einzelfall und in jedem Stadium des Verfahrens selbst wahrzunehmen.

III.

Inkrafttreten

Die vorstehende Anordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Wilhelmshaven, den 9. Dezember 2003

Für den Vorstand der Unfallkasse des Bundes Der Vorsitzende Stolte

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 5, ausgegeben am 26. Februar 2004

	Tag	Inhalt	Seite
14.	1.2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-jugoslawischen Abkommens über die Rückführung und Übernahme von Personen, die im Hoheitsgebiet des anderen Staates die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht erfüllen, sowie des dazugehörigen Durchführungsprotokolls	146
19.	1.2004	Bekanntmachung des deutsch-brasilianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	146
21.	1.2004	Bekanntmachung des deutsch-nicaraguanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	149
22.	1.2004	Bekanntmachung des deutsch-sierraleonischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	150
22.	1.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	152
22.	1.2004	Bekanntmachung zu dem Gemeinsamen Übereinkommen vom 5. September 1997 über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle	165
22.	1.2004	Bekanntmachung zu den deutsch-amerikanischen Vereinbarungen über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen "Premier Technology Group, Inc."	166
22.	1.2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt	167
22.	1.2004	Bekanntmachung zu dem deutsch-amerikanischen Verwaltungsabkommen über die Rechtsstellung der NationsBank of Texas, N.A. in der Bundesrepublik Deutschland	169
22.	1.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei	170
23.	1.2004	Bekanntmachung des deutsch-peruanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	170
23.	1.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, inbesondere in Afrika	172
23.	1.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe	173
23.	1.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen	174
3.	2.2004	Berichtigung der Bekanntmachung des deutsch-salvadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	175
3.	2.2004	Berichtigung der Bekanntmachung des deutsch-salvadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	175

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. (Kto.-Nr. 399-509)

bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 4 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBI. I S. 2785) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

		Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger Seite (Nr.			•		
		-	Selle	(INF.		vom)	inkraittretens	
9.	1. 2004	Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über Luftfahrtpersonal (Anwendungsbestimmungen zur Lizenzierung von Piloten Flugzeuge, von Piloten Hubschrauber, von Flugingenieuren, Freiballonführern, Flugdienstberatern und Flugtechnikern auf Hubschraubern bei den Polizeien des Bundes und der Länder) 96-1-18-1	685	(11	17.	1. 2004)	18. 1.2004	
5.	2. 2004	Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Klassischen Geflügelpest neu: 7831-1-41-33	2053	(26	7.	2. 2004)	8. 2.2004	
9.	2. 2004	Verordnung über die Nichtanwendung der Verordnung über das Verbringen von scharfen Chilis und scharfen Chilierzeugnissen 2125-40-85	2625	(31	14.	2. 2004)	15. 2.2004	
27.	1. 2004	Sechzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-171	2625	(31	14.	2. 2004)	s. Artikel 2	
27.	1. 2004	Siebenundfünfzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum)	2626	(31	14.	2. 2004)	s. Artikel 2	
27.	1. 2004	Dritte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertzwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) 96-1-2-212	2626	(31	14.	2. 2004)	19. 2.2004	

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

		ABI. EU			
	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Ausgabe in deutsNr./Seite	scher Sprache – vom		
23. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2294/2003 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor	L 340/12	24. 12. 2003		
23. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2295/2003 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier	L 340/16	24. 12. 2000		
23. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2296/2003 der Kommission zur Abweichung im Jahr 2004 von der Verordnung (EG) Nr. 327/98 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Reis und Bruchreis	L 340/35	24. 12. 2003		
23. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2297/2003 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2000 des Rates über das Verbot des Verkaufs, der Lieferung und der Ausfuhr nach Birma/Myanmar von Ausrüstungen, die zur internen Repression oder für terroristische Zwecke benutzt werden können, und über das Einfrieren der Gelder bestimmter, mit wichtigen Regierungsfunktionen verbundener Personen in diesem Land	L 340/37	24. 12. 200		
22. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2285/2003 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren sowie Fischereierzeugnisse	L 341/1	30. 12. 200		
29. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2302/2003 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 192/2002 mit den Modalitäten für die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Zucker sowie zucker- und kakaohaltige Mischungen mit Ursprungskumulierung AKP/ÜLG oder EG/ÜLG	L 342/4	30. 12. 200		
29. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2303/2003 der Kommission mit besonderen Etikettierungsvorschriften für aus den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführte Weine	L 342/5	30. 12. 200		
29. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2304/2003 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 mit Durchführungsvorschriften für die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro im Agrarsektor	L 342/6	30. 12. 200		
29. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2305/2003 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Gerste	L 342/7	30. 12. 200		
29. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2306/2003 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 280/98 zur Abweichung von einigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2597/97 des Rates zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich in Finnland und Schweden erzeugter, zum Verzehr bestimmter Milch	L 342/10	30. 12. 200		
29. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2307/2003 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2550/2001 in Bezug auf die Gebiete, in denen Ziegenprämien gewährt werden	L 342/11	30. 12. 200		
29. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2308/2003 der Kommission zur Festlegung der Regeln für die Verwaltung und Aufteilung bestimmter durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates für das Jahr 2004 eingeführter Höchstmengen für Textilwaren	L 342/13	30. 12. 200		
29. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2309/2003 der Kommission zur Änderung der Anhänge III B, IV und VI der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates bezüglich der Höchstmengen für Textilwaren für 2004	L 342/21	30. 12. 200		

		ABI. E	U
	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	- Ausgabe in deuts	cher Sprache –
-		Nr./Seite	vom
29. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2310/2003 der Kommission zur Eröffnung einer Ausschreibung für die Erteilung von Ausfuhrlizenzen für Obst und Gemüse nach dem Verfahren A3 (Tomaten, Orangen, Zitronen und Äpfel)	L 342/24	30. 12. 2003
29. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2314/2003 der Kommission zur Eröffnung einer ständigen Ausschreibung für den Wiederverkauf von Roggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt	L 342/32	30. 12. 2003
29. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2316/2003 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 98/2003 hinsichtlich der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit fettfreien Milchzubereitungen	L 342/35	30. 12. 2003
18. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2286/2003 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (¹) (¹) Text von Bedeutung für den EWR.	L 343/1	31. 12. 2003
19. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2287/2003 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2004)	L 344/1	31. 12. 2003
17. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2319/2003 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak	L 345/17	31. 12. 2003
17. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2320/2003 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen	L 345/18	31. 12. 2003
17. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2321/2003 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1098/98 zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen im Hopfensektor	L 345/19	31. 12. 2003
17. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2322/2003 des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 hinsichtlich der Stilllegungsverpflichtung für das Wirtschaftsjahr 2004/05	L 345/20	31. 12. 2003
17. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2323/2003 des Rates zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 2004/05 geltenden Beihilfebeträge für den Saatgutsektor	L 345/21	31. 12. 2003
17. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2324/2003 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1037/2001 zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, dass sie Gegenstand von in der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 nicht vorgesehenen önologischen Verfahren waren	L 345/24	31. 12. 2003
17. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2325/2003 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2561/2001 über die Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren	L 345/25	31. 12. 2003
19. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2326/2003 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise und der gemeinschaftlichen Produktionspreise für bestimmte Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2004 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000	L 345/27	31. 12. 2003
22. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2327/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer auf Punkten basierenden Übergangsregelung für Schwerlastkraftwagen im Transit durch Österreich für das Jahr 2004 im Rahmen einer nachhaltigen Verkehrspolitik	L 345/30	31. 12. 2003
22. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2328/2003 des Rates über eine Regelung zum Ausgleich der durch die äußerste Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und der französischen Departements Guayana und Réunion	L 345/34	31. 12. 2003
22. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2329/2003 des Rates über den Abschluss des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Mosambik	L 345/43	31. 12. 2003

		ABI. EU			
	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Ausgabe in deutsNr./Seite	cher Sprache – vom		
23. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2331/2003 der Kommission zur Durchführung des Artikels 12 der Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 und zur Änderung dieser Verordnung	L 346/3	31. 12. 2003		
30. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2332/2003 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 hinsichtlich der Frist für die Einreichung der Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen für Milcherzeugnisse im Rahmen von Zollkontingenten	L 346/12	31. 12. 2003		
30. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2333/2003 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 in Bezug auf die Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle für Birnen, Zitronen, Äpfel und Zucchini (Courgettes)	L 346/13	31. 12. 2003		
30. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2334/2003 der Kommission zur Abweichung im Jahr 2004 von der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für Pilzkonserven	L 346/15	31. 12. 2003		
30. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2335/2003 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2402/96 hinsichtlich der Zollkontingente für Maniokstärke für das Jahr 2004	L 346/17	31. 12. 2003		
30. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2336/2003 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 670/2003 des Rates mit besonderen Maßnahmen für den Markt für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs	L 346/19	31. 12. 2003		
30. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2337/2003 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1903/2003 zur Festsetzung der Olivenerträge und der Olivenölerträge für das Wirtschaftsjahr 2002/03	L 346/26	31. 12. 2003		
30. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2338/2003 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Handelsregelung für Erzeugnisse des Weinsektors mit Drittländern	L 346/28	31. 12. 2003		
30. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2339/2003 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft	L 346/29	31. 12. 2000		
29. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2340/2003 der Kommission zur Abweichung, im Jahr 2004, von der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 mit Durchführungsbestimmungen zu den gemäß den Beschlüssen 2003/286/EG, 2003/298/EG, 2003/299/EG, 2003/18/EG, 2003/263/EG und 2003/285/EG des Rates für die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Rumänien, die Republik Polen und die Republik Ungarn vorgesehenen Zollkontingenten für Rindfleisch	L 346/31	31. 12. 2003		
29. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2341/2003 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 780/2003 hinsichtlich eines Zollunterkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 und Erzeugnisse des KN-Codes 02062991	L 346/33	31. 12. 2003		
29. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2342/2003 der Kommission zur Einbeziehung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka in die als Anreiz kon- zipierten Sonderregelungen für den Schutz der Arbeitnehmerrechte	L 346/34	31. 12. 2000		
23. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2343/2003 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 346/36	31. 12. 2000		
30. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2344/2003 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 346/38	31. 12. 2003		
23. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 2345/2003 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 346/41	31. 12. 2000		
23. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1/2004 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittle- re in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaft- lichen Erzeugnissen tätige Unternehmen	L 1/1	3. 1. 2004		

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,65 \in (5,60 \in zuzüglich 1,05 \in Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,25 \in .

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. \cdot Postfach 10 05 34 \cdot 50445 Köln

Postvertriebsstück \cdot Deutsche Post AG \cdot G 5702 \cdot Entgelt bezahlt

		ABI. EU			
	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Ausgabe in deuts Nr./Seite	cher Sprache – vom		
23. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 4/2004 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, sind	L 2/3	6. 1. 2004		
-	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1602/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Feststellung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABI. Nr. L 188 vom 26. 7. 2000)	L 2/55	6. 1. 2004		
8. 12. 2003	Verordnung (EG) Nr. 13/2004 der Kommission zur Festlegung des in Artikel 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 des Rates genannten Verzeichnisses der Seeschifffahrtsstraßen (¹)	L 3/3	7. 1. 2004		
30. 12. 2003	(1) Text von Bedeutung für den EWR. Verordnung (EG) Nr. 14/2004 der Kommission zur Festsetzung der Bedarfsvorausschätzungen und der Gemeinschaftsbeihilfen für die Versorgung der Regionen in äußerster Randlage mit bestimmten zum Direktverbrauch, zur Verarbeitung oder als Produktionsmittel benötigten Agrarerzeugnissen einschließlich lebenden Tieren und Eiern gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, 1453/2001 und 1454/2001 des Rates	L 3/6	7. 1. 2004		
-	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1832/2002 der Kommission vom 1. August 2002 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABI. Nr. L 290 vom 28. 10. 2002)	L 3/43	7. 1. 2004		
6. 1.2004	Verordnung (EG) Nr. 16/2004 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) im Hinblick auf das Verzeichnis der die "Intergenerationale Übertragung von Armut" betreffenden sekundären Zielvariablen	L 4/3	8. 1. 2004		
7. 1.2004	Verordnung (EG) Nr. 19/2004 der Kommission zur siebenundzwanzigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates	L 4/11	8. 1. 2004		